

Der Kanton Aargau 1803-1813/15. I. Teil

Autor(en): **Jörin, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **50 (1939)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-51734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kanton Aargau 1803—1813/15

von

Dr. E. Jörin

I. Teil

Übergang von der Helvetik zur Mediation.

Als Übergangsregime setzte die Vermittlungsakte in den einzelnen Kantonen politisch gemischte Siebnerkommissionen ein. Der aargauischen gehörten an: der von Bonaparte zum Präsidenten erwählte Dolder; sodann Dorer, Arzt in Baden; Ringier-Seelmatter in Zofingen; Friderich von Kaufenburg; Kengger; Regierungsstatthalter Rothpletz und Suter, Präsident der Verwaltungskammer. Die ersten Vier zählten zur aristokratischen, die übrigen zur demokratischen Partei. Zum Oberschreiber wurde der zur Aarauerpartei gehörende Hürner, Sekretär der Municipalität Aarau, erwählt.

Die Regierungskommission, die am 12. März 1803 ihre erste Sitzung hielt, hatte gemäß Vermittlungsakte eine doppelte Aufgabe: einstweilige Verwaltung des Kantons und Einführung der Verfassung.¹

Was die erste Aufgabe anbelangt, in die sich die Regierungskommission departementsweise teilte,² konnte es sich in der Hauptsache nur um die Erledigung der laufenden Geschäfte handeln. Daher wurden nicht nur alle in Kraft bestehenden Gesetze, Regierungsbeschlüsse und Kantonsverordnungen, soweit sie der Vermittlungsakte nicht widersprachen, bis auf weiteres bestätigt, sondern auch alle bisherigen Behörden im Amte belassen, mit Ausnahme des Regierungsstatthalters Aargau-Baden (Rothpletz). Auch die bisherige Bezirkseinteilung

¹ Für das folgende hauptsächlich PRK 2 Bde, dazu MRK 2 Bde und URK 2 Mappen. Das Wichtigste auch gedruckt unter dem Titel „Akten der Regierungskommission des Kantons Aargau“. Die Verfassung im Anhang.

Abwesend war anfänglich Friderich wegen Augenleidens, im Grunde aber wohl aus Protest gegen die unerwünschte Wendung der Friedtalerfrage. Für ihn ordnete die friedtalishe Verwaltungskammer zuerst Fejer nach Aarau ab, der aber nicht als aktives Mitglied anerkannt wurde. Friderich entschloß sich daher, um das Friedtal nicht ohne Vertretung zu lassen oder gar einem politischen Gegner das Feld zu räumen, zur Annahme des Mandats und nahm am 21. März zum erstenmal an den Sitzungen teil. Vgl. auch Historica Friedthal 1800—1802. Mschr. Friderich: Brief Fejers an Frid. v. 16. III. 1803.

² Dolder Justiz und Polizei, Rothpletz Militär, Suter Finanzen, Kengger Inneres, Dorer kath. Kirchenwesen, Ringier reform. Kirchenwesen. URK 16. III. 1803.

wurde beibehalten, abgesehen von den durch die neue Verfassung sich ergebenden Änderungen.³ Gemäß Vermittlungsakte verschwand mit dem 10. März der Oberste Gerichtshof, und die noch schwebenden Prozesse wurden dem kantonalen Appellationsgericht überwiesen. Die RKommission fügte noch die Bestimmung bei, daß auch die während der Übergangszeit von den Kantonsgerichten Aargau-Baden beurteilten Rechtshändel vor das künftige Appellationsgericht als letzte Instanz sollten gebracht werden können.⁴ Mit Bern suchte die RKommission einstweilen die bisherigen kirchlichen Verbindungen aufrecht zu erhalten.⁵

Die Neuordnung der Administration, sowie weitreichendere Geschäfte mußten der künftigen Regierung vorbehalten bleiben; wo die RKommission dennoch den kommenden Regenten vorarbeiten wollte, handelte es sich nur um den ersten Anstoß, wie z. B. im Gerichts- und Kirchenwesen. Verschiedene Verhandlungsgegenstände zeugen immerhin von einer regen, z. T. über den engen Rahmen eines Übergangsregimes hinausgehenden Initiative. Die RKommission suchte die Schutzpockenimpfung zu fördern, indem sie, auf das Angebot des Arztes Schmuziger hin, die Impfung unentgeltlich vorzunehmen, die VKammern aufforderte, auf Kosten der Kantonskasse in dieser Sache geeignete Maßnahmen zu treffen, besonders da, wo die Blattern ausgebrochen seien. Sodann ward eine Reorganisation der Strafanstalt Baden in die Wege geleitet, und auf Antrag Renggers, der die einverlangten Vorschläge zu begutachten hatte, wurden verschiedene, die Beibehaltung des bisherigen Gebäudes als Zuchthaus und bauliche Verbesserungen betreffende Beschlüsse gefaßt.⁶ Gemäß der durch die Vermittlungsakte wieder statthabenden Föderalisierung der Kantone beeilte sich die RKommission, die bis jetzt in unmittelbarer Verwaltung der helvetischen Zentralregierung stehende Zuchtanstalt in Baden ihres zentralistischen Charakters zu entkleiden. Es erging daher an sämtliche Kantone die Einladung, ihre Züchtlinge, und zwar sowohl Verbrecher, die von den betreffenden Kantonstribunalen, als auch Kantonsangehörige, die vom obersten Gerichtshof verurteilt wor-

³ URK 17. III. 1803.

⁴ Ebenda 24. III. 1803.

⁵ PRK 17. III. 1803.

⁶ PRK 2. IV. 1803, 22. IV. 1803; Johann Nold Halder, Die helvetische Zentralzuchtanstalt Baden, pag. 54/56.

den waren, innert 10 Tagen zurückzuziehen; doch sollten Züchtlinge von Kantonen ohne eigene Anstalten gegen Bezahlung der „Utzungskosten“ in Baden verbleiben können (15. III. 03). Natürlich wurde auch der Aargau aufgefordert, seine auswärts (in Bern allein 17) untergebrachten Häftlinge abzuholen.⁷ Auf das Konto Renggers, dessen Impuls man übrigens beinahe in allen Beschlüssen der Kommission zu spüren glaubt, fällt der bedeutsame Versuch, das Senatsdekret vom 23. Febr. 1803, das der Kantonschule in Aarau eine Subvention gewährte, in Vollziehung zu setzen, woran ihm als Urheber des Dekrets besonders gelegen sein mußte. Trotz dem Einspruch der VKammer gegen die Verwirklichung dieses Beschlusses (15. April 1803) legte er der Kommission ein Projekt vor, wonach jährlich — erstmals 1803 — der Kantonschule 6000 fr. als Ertrag hiezu reservierter Kantonalgüter oder Kapitalien auszubezahlen seien; der Regierung sollte das Aufsichtsrecht zustehen, die unmittelbare Verwaltung aber den Stiftern und der Direktion überlassen bleiben. Die Kommission folgte Rengger nicht, sondern verwies, gemäß Vorschlag der VKammer, die Kantonschule an die Liquidationskommission mit einer entsprechenden Forderung von 150 000 fr. — eine billige und aussichtslose Geste! Nur die vom helvetischen Senat als einmaligen Betrag gewährten 2000 fr. aus der Bodenzins- und Zehntenkasse sollte unverzüglich ausbezahlt werden.⁸

Was die zweite, die Hauptaufgabe, d. h. die unmittelbare Einführung der Vermittlungsakte betrifft, so handelte es sich vor allem um dreierlei Maßnahmen:⁹ Um die Besitzergreifung der dem Kanton verfassungsmäßig zugesprochenen Territorien;¹⁰ sodann um die ersten

⁷ Ebenda und MRK a. v. O. Laut Verzeichnis vom 24. III. 1803 befanden sich 59 Sträflinge in Baden, unter ihnen 2 weibliche. 21 waren aus dem Kanton Aargau eingeliefert, 14 aus dem Kanton Sântis, 6 aus dem Kanton Lindt, je 4 aus den Kt. Basel und Thurgau, je 3 aus den Kt. Lugano und Luzern, je 1 aus den Kt. Schaffhausen, Uri, Waidstätten, Wallis. Appenzell, Basel, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Unterwalden, Uri holten ihre Häftlinge zurück; St. Gallen, Tessin, Thurgau suchten um Verbleibenkönnen der ihrigen nach; Graubünden schickte einen frisch Verurteilten.

⁸ PRK II, 62, 63.

⁹ Das Wappen des neuen Kantons wurde auf Einladung des Landammanns und nach Vorschlag Bürger Ringiers, Mitgl. d. Reg. Komm., am 20. April 1805 festgesetzt; hierüber s. Walter Merz, Das Wappen des Kantons Aargau.

¹⁰ URK; Wydler II, 83/86; Argovia XLII, 251 ff. — Über spätere Grenzregulierungen Gesetzesammlg. 1846 I 170 ff.

Vorkehren zur Liquidation der Staatsschulden und zur Teilung mit Bern; endlich um die durch die Verfassung umschriebene Bestimmung der obersten Landesbehörden. Von letzterem Geschäfte nur soll hier die Rede sein.

Der erste Schritt war die Aufstellung des von Rengger entworfenen Wahlreglements vom 22. März 1803. Darnach soll den Geschäften die Kreiseinteilung, wie sie in Paris vereinbart worden war, trotz all ihrer Gebrechen für das erste Mal zugrunde gelegt werden, um allfälligen Einwänden gegen das Verfahren vorzubeugen.¹¹ Einzig der ursprünglich 28. von den 49 Kreisen (Dietiken usw.) fällt weg nach Aufteilung der dem Aargau verbleibenden Gemeinden dieses Kreises unter die Nachbarschaft, sodaß sich die erforderlichen 48 Kreise ergeben. Hievon sind 25 reformiert, 23 katholisch. Bei der späteren, vom GRat am 30. Juni 1803 beschlossenen Revision der Kreiseinteilung wurden je 24 reformierte und 24 katholische Kreise gebildet.¹² In Rücksicht auf die Stimm- und Wahlfähigkeit wiederholt das Reglement in der Hauptsache die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung;¹³ doch finden sich dabei allerlei Zusätze: so darf z. B. kein Stimmfähiger seine politischen Rechte auch noch in einem anderen Kanton ausüben, sodann weder als Dienstbote noch als Handwerksgefelle an eines andern „Mus und Brot“ stehen, armengenössig oder bevogtet, vergantet oder durch gerichtliches Urteil ehrlos erklärt oder sonstwie seines eigenen Rechts verlustig geworden sein. Zum Zwecke der Vermögensschätzung haben die Munizipalitäten sowohl die Register der Staatsabgaben von 1798 und 1799 als die vorhandenen Kataster- und Steuerrödel der Gemeinden zu Rate zu ziehen. Das

¹¹ Kopie des Originals in PRK I, 9/12; 13/15. Gedruckt in den offiziellen Akten der RK d. Kantons Aargau.

¹² KBI I, 87/90. Die 48 Kreise sind in 11 Bezirke eingeteilt. Von weiteren Änderungen seien erwähnt: Der Kreis Deltheim ist vom Kreis Aarau weggenommen worden und dem Bezirk Brugg einverleibt. Der Kreis Gränichen ist aufgeteilt, ein Kreis Kirchdorf (Bez. Baden) neu geschaffen. Mellingen ist dem Bezirk Baden statt Bremgarten zugewiesen. Sarmenstorf dem Bez. Bremgarten statt Muri. Muri erhält dafür Boswil als neuen Kreis, während Villmergen aufgeteilt wird. Sodann Änderungen der Kreishauptorte: Othmarsingen statt Ammerswil, Ober-Rohrdorf statt Gebensdorf, Wettingen statt Ehrendingen, Wey statt Muri, Mettau statt Gansingen, Wölflinswil statt Oberfrid, Stein statt Sisfeln (letzteres zu Laufenburg). Weiterhin Namensänderungen: Kreis Schafisheim statt Staufberg, Frid statt Niederfrid. Vgl. ferner Stänz, Parität, pag. 71/73.

¹³ URK, Wahlreglement (Art. VI 1—8).

Verzeichnis der Stimmfähigen ist bis zum 30. März aufzustellen, auf dem Gemeindehaus zwei Tage lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen und nachher den Kreisvorstehern einzusenden. Einsprachen gegen dasselbe sind bis zum 2. April möglich. Nachträglich wird weiterhin bestimmt, daß Besoldungsrückstände, wofür nach Gesetz vom 10. April 1800 Scheine ausgestellt worden waren, bei der Festsetzung der Stimpfpflicht anzuerkennen seien, auch wenn dieselben bis jetzt nicht auf Nationalgüter angewiesen waren (29. III. 1803). Ferner soll augenblicklich in privater Nutznießung befindliches Gemeindeeigentum nicht als Vermögensobjekt betrachtet werden (2. IV. 1803). Die Kreisversammlungen sollen am 6. April stattfinden zur Vor- nahme der Wahlen für den GRat und Festsetzung einer allfälligen Entschädigung an die unmittelbar ernannten Mitglieder. Die Vor- steher der Kreisversammlungen sollen ebenfalls wählbar sein. Außer den verfassungsmäßigen Wahlbedingnissen verlangt die RKommission a) von allen Ernannten, was sie schon für die bloße Stimmfähig- keit zum Beding machte, daß sie nämlich ihre politischen Rechte in keinem andern Kanton ausüben, weder bevogtet noch vergantet, noch gerichtlich ehrlos erklärt oder sonst ihres Rechtes verlustig seien; b) Wohnsitz der künftigen Großräte im Kanton, wobei dringende, nicht über ein halbes Jahr dauernde Aufenthaltsänderung nicht als vor- schriftswidrig gilt (15. IV. 03).¹⁴ Zu allen Wahlen bedarf es mehr

¹⁴ Von dieser Bestimmung wurden beide Parteien betroffen. Sie blieb auch in den später revidierten Wahlordnungen von 1807 und 1813, wiewohl sie offen- bar belanglos geworden und verschiedentlich angefochten wurde. Besonders Reng- ger regte sich darüber auf, weil er dieses Wohnsitzerfordernis für eine gegen ihn und Stapfer gerichtete Maßregel hielt, während Stapfer sich nichts daraus machte (Stapfer an Usteri, 8. Oktober 1813). In einem Artikel der Allgem. Zeitung vom 4. März 1808 bemängelt der Verfasser, wahrscheinlich Usteri, diese engher- zige Wahlbeschränkung und stellt ihr die liberale Auslegung der Thurgauer ent- gegen, die von einer solchen Bedingung absahen. Rothpletz, als Berichterstatter der großrätlichen Kommission zur Revision der Wahlordnung, ließ 1807 die Wohnsitzklauseln noch unwidersprochen; erst bei der spätern Revision von 1815 bemühte er sich, wohl Rengger zuliebe, um die Beseitigung derselben. „Zur Zeit der Regierungskommission“, heißt es in seinem Bericht, „die auf eine gewaltsame Staatsumwälzung periodisch folgte, ohne sich jedoch eine Wahlbeschränkung zu erlauben, und noch vor fünf Jahren vielleicht, waren nicht alle Gemüter für das hohe Glück gleich empfänglich, ein selbst integrierender Teil der Eidgenossenschaft zu sein, wie sie es jetzt sind, damals war man nicht sicher, wie man es jetzt ist, nur Männer gewählt zu sehen, deren Herz hoch für die Selbständigkeit des Kan- tons schlägt, und daher entstande wahrscheinlich jene Beschränkung, die hier

als der Hälfte der Anwesenden; die Abstimmung kann geheim oder offen erfolgen, darf aber nicht unterbrochen werden. Wahlbestechung wird mit einer Buße von 80—100 Franken, einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht und Ungültigkeit der dadurch bewirkten Ernennung bedroht. Die vom Vorsteher, den beiden Stimmenzählern und dem Schreiber unterzeichneten Wahlprotokolle sind innert 24 Stunden der Kommission einzusenden. Allfällig notwendige Nachwahlen sind auf den 11. April angesetzt.

Der zweite Schritt bestand in der Ernennung der Kreisvorsteher. Die Kommission beschloß am 18. März, zu diesem Zweck je einen motivierten Dreierorschlag durch die Bezirksstatthalter — im Fribtal durch die Bezirksrichter — einzuholen. Die Ernennung erfolgte am 26. März, und zwar nach dem Zeugnis Rothpletzens nicht zu Gunsten der Aarauerpartei.¹⁵

Der dritte Schritt galt der Anordnung des durch die Verfassung vorgesehenen Losziehens über die von den Kreisen vorgeschlagenen Großratskandidaten. Dieser Akt hat in öffentlicher Sitzung, wozu auch die Kreisvorsteher eingeladen werden, zu erfolgen im Beisein der in Aarau stationierten Kantonsbehörden und ist auf den 9. April festgesetzt. Als Funktionäre sind bestimmt: ein Kantonsverwalter und zwei Kantonsrichter, alle drei durchs Los bezeichnet. Die Zettel, mit dem Namen der Kandidaten versehen, sind zusammengewickelt und vermischt in einen Sack zu legen. So viel Zettel, so viel Kugeln, nämlich 102 weiße, die übrigen schwarze Kugeln. Diese werden in einen andern Sack gebracht. Die Auslosung soll so geschehen, daß der erste dazu designierte Beamte den Zettel aus dem Sack zieht und unbesehen dem zweiten Beamten übergibt, während der dritte dem Sack eine Kugel entnimmt und sie vor der ganzen Versammlung sichtbar in die Höhe hält, worauf der Name von dem nunmehr zu entfaltenden Zettel abgelesen wird. Weiß gewinnt. Jeder Kandidat kommt so oft

angegriffen wird, mit schwachen Waffen zwar, doch aber unzweifelbar ist, weil in der Regel keine nachträgliche aargauische Bestimmung den Grundtext oder das Grundgesetz überschreiten soll“. Rothpletz blieb in seiner Opposition allein (Mitglieder der Kommission: Rothpletz, Küng, Brentano, Gubler, Chrismann). GRN 1807, 1815.

¹⁵ Rothpletz an Stapfer unterm 11. April 1805. Rothpletz behauptet hier, die Aarauerpartei habe in Sachen meist die Majorität gehabt, in Personen die Minorität. Bundesarchiv, Stapfers Nachlaß.

ins Los, als er vorgeschlagen ist. Wer in 15, bezw. 30 oder mehr Kreisen auf den Dreier-, bezw. Zweierorschlag gebracht worden ist, ist verfassungsmäßig der Auslosung enthoben und lebenslängliches Mitglied des GRats.

Der vierte und letzte Schritt betraf die Bestellung des KRats und des Appell.Gerichts. Nach einem Dekret vom 20. April haben sich die Großratsmitglieder am 25. April (ursprünglich war der 15. vorgesehen) auf dem Rathause in Aarau morgens um 7 Uhr zu versammeln und von da zusammen mit den Mitgliedern der RKommission sich nach der Kirche zu begeben, um dort einem für jede Religionspartei veranstalteten Gottesdienst beizuwohnen. Für die Katholiken soll der Propst von Schönenwerd amtieren, den Reformierten Kammerer Pfleger „eine dem Gegenstande angemessene Predigt halten.“ Auf 9 Uhr ist die Eröffnung der ersten Großratsitzung durch den Präsidenten der RKommission angesetzt, der sich unmittelbar die Vertheidigung der Großräte,¹⁶ Rechenschaftsbericht der RKommission, sowie die Bestellung des Bureaus (Präsident, je zwei Sekretäre und Stimmenzähler) anschließen. Die Kommission wird dem GRate noch die Vorschläge zum Wahlakt des KRats und Appell.Gerichts vorlegen und sich dann zurückziehen. Ein zweites Dekret enthält außer den verfassungsmäßigen Wählbarkeitsbedingungen: Wahlvorschriften für die Ernennung des KRats und des Appell.Gerichts. Vorgeschieden wird hiezu die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie geheimer Wahlgang. Das Zustandekommen einer Wahl setzt die absolute Mehrheit der Stimmenden voraus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vom zweiten Wahlgang an sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen: Verwandte der Kandidaten bis zum Grade

¹⁶ Eid in die Hand des Präsidenten eines jeden nach den Formen seiner Kirche: Ich nehme als Mitglied des GRats die heilige Verpflichtung auf mich, die in der Vermittlungsakte des ersten Consuls der fränkischen Republik aufgestellte Verfassung des Kantons Aargau, sowie die allgemeine Verfassung des Schweizerischen Bundes, so viel an mir liegt, aufrecht zu halten und zu handhaben, die konstitutionellen Rechte des Kantons zu schützen und zu verteidigen, den Nutzen derselben zu fördern und den Schaden zu wenden, das Geheimnis der Beratschlagungen, wenn mir solches gebotten wird, zu bewahren, bey den vorzunehmenden Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Mieth und Gaben meine Stimme demjenigen zu geben, den ich für den tauglichsten halte, und überhaupt den Verrichtungen meines Amtes so obzuliegen, daß ich es vor Gott und dem gesammten Vaterlande verantworten möge!

von Geschwisterkindern. Ebenfowenig können Verwandte bis zu diesem Grade Mitglieder des KRats und des Appell.Gerichts sein. Hingegen schließt die Mitgliedschaft des GRates diejenige des Appell. Gerichts nicht aus; aber ein Kleinrat kann nicht zugleich Appellationsrat sein. Die drei ersternannten Kleinräte sind für sechs, die drei folgenden für vier, die letzten drei für zwei Jahre gewählt. Ähnliche Bestimmungen waren für die Appellationsrichter vorgesehen, wurden aber vom GRat verworfen und erst später festgelegt. Zwei weitere Dekrete (21./22. April) befaßten sich mit der Vereidigung und Organisation des KRats und des Appell.Gerichts. Der KRat hat sofort nach seiner Wahl sich zu konstituieren und seine Verrichtungen zu beginnen. Die Kleinräte haben ihren Wohnsitz im Kantonshauptort aufzuschlagen und beziehen einen Jahresgehalt von 2000 fr. Das Appell.Ger. hat seine Tätigkeit am 10. Mai aufzunehmen an Stelle der auf diesen Tag aufzulösenden Kantonsgerichte des Aargaus und Badens und des Appell.Gerichts vom Fribtal, während die Bezirksgerichte bis auf weiteres unberührt bleiben. Der Präsident des Appell. Gerichts wird vom KRat ernannt aus einem Dreierorschlag des Gerichts und bleibt im Amt, solange er dem Tribunal angehört. Der Präsident und der außerhalb des Kollegiums zu wählende Gerichtschreiber sollen im Hauptort ihren ständigen Wohnsitz haben. Das Administrationsgericht wird verfassungsmäßig gebildet und beginnt seine Amtsvorrichtungen am 15. Mai.

Die Großratswahlen haben sich, soweit ersichtlich, ohne namhafte Störungen vollzogen.¹⁷ Unregelmäßigkeiten sind nur für Aarburg und Staffelbach durch die Akten belegt. In Aarburg befanden sich nach dem Zeugnis der Stimmenzähler mehr abgegebene Stimmzettel vor als Anwesende. Die direkte Ernennung sowie der erste Kandidat wurden anerkannt; zur Wahl der übrigen Kandidaten wurde eine neue Kreisversammlung unter Beisein des Distriktstatthalters Senn angeordnet. Auch die neuen Wahlen konnten erst nach stattgehabter Korrektur bestätigt werden (9. April). Wegen ähnlicher Unregelmäßigkeit wurde die direkte Wahl des Kreises Staffelbach

¹⁷ Laut Beschluß der RKommission vom 19. März wurde in einem durch die Dekane zu erlassenden Kreisschreiben sämtliche Geistlichen gegen die Versicherung, daß die Regierung sie in ihren Rechten schützen werde, aufgefordert, all ihren Einfluß auf Erhaltung der Ruhe und Ausöhnung der Parteien zu verwenden. PRK I, 59/60.

als ungültig erklärt und eine neue Kreisversammlung ebenfalls unter Anwesenheit des Statthalters einberufen, die aber wiederum nicht zum Ziele führte. Die Kommission trug daher dem Statthalter auf, eine weitere Kreisversammlung unter persönlicher Leitung zu veranstalten zur Vornahme der noch nicht zustande gekommenen Wahl durch geheimes Mehr. Zuvor sollte er dem Volke das obrigkeitliche Mißfallen bekunden und gegen die geringste Unordnung mit dem Entzug des Repräsentationsrechts drohen oder gegebenenfalls die Wahl nur durch den willigen Teil vollführen lassen. Sodann sollte er dem Pfarrer Rohr von Leerau, da er an öffentlicher Versammlung es an Takt habe fehlen lassen, einen Verweis erteilen, ebenso der klagenden Partei der Neugesinnten, die sich unrichtiger Angaben schuldig gemacht hätte. Endlich war der Unterstatthalter ermächtigt, sich zu seiner Bedeckung vom französischen Kommandanten in Zofingen eine Eskorte von 4—6 Mann zu erbeten. Ohne von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen, gelang es Statthalter Senn, das Wahlgeschäft in Ruhe abzuwickeln.¹⁸

Wie schon andernorts dargetan, war das Wahlergebnis ein unzweideutiger Sieg der Konservativen, der Junker-, Badener- und Jehlepartei. Der konservative Erfolg war umso bemerkenswerter, als die späteren Wahleinschränkungen meist auf Kosten der aristokratischen Partei gingen, der ja besonders die niederen Schichten der Bevölkerung zugetan und zugänglich waren. Ein Vergleich der Listen der Stimmfähigen vom Sommer 1802 mit den Bevölkerungstabellen von 1803 ergibt, daß durch die Mediationsakte die Zahl der Stimmberechtigten auf $\frac{2}{3}$ reduziert wurde. Der Kanton Aargau zählte anno 1802 = 14 561 Aktibürger, anno 1803 nur 9233. Vom Bezirk Lenzburg vernehmen wir, daß er anno 1803 nach helvetischen Vorschriften 2830 Aktibürger zählte, nach den Mediationsbestimmungen im gleichen Zeitpunkt nur 1628. Die Zahl der männlichen Dienstboten, die durch

¹⁸ Es muß dahingestellt bleiben, ob die Akten ein unvollkommenes Abbild der Wahlvorgänge und der dabei angewandten Umtriebe geben; Kengger sah die Sache für so schlimm an, daß er darauf antrug, sämtliche Wahlen zu kassieren gemäß 30. Art. d. Reglements, sodann unter Zustimmung des Landammanns und des französischen Ministers Neuwahlen durchs offene Mehr und unter dem Voritze selbsternannter Kommissäre vornehmen zu lassen. Kengger drang damit nicht durch, und er gibt selbst zu, daß die vorgeschlagene Maßnahme kaum ein für die Aarauerpartei günstiges Ergebnis gezeitigt hätte. Wydler II, 87/88, Kengger an Stapfer 10. IV. 1803.

die verschärfenden Vorschriften der RKommission von der Stimmpflicht ohne Ausnahme ausgeschlossen waren, betrug nach der Volkszählung von 1803 im ganzen Kanton nicht weniger als 2875.¹⁹

Die 240 Ernennungen hatten 151 Kandidaten ergeben.²⁰ Dennoch fand eine zweite Losziehung statt (20. April), da verschiedene Kandidaten nicht annahmen oder nicht anerkannt wurden. Die RKommission übte eine ziemlich strenge Kontrolle der Wahlfähigkeitsrequisiten aus. Die Großratskandidaten waren gehalten, zu ihrer Legitimation vorzuweisen: 1. einen Taufschein; 2. einen von der Munizipalität ausgestellten Bürgerrechtsausweis; 3. eine allfällige, ebenfalls von der Munizipalität auszufertigende Bescheinigung über den Wohnort; 4. eine Erklärung, das Bürgerrecht in keinem andern Kanton ausüben zu wollen; 5. einen Vermögensausweis (für Kandidaten erster und zweiter Klasse), ausgestellt vom Unterstatthalter des Bezirks oder vom Präsidenten, bezw. vom Schreiber des Bezirksgerichts oder von einem geschworenen Schreiber (im Friaal von einem Bezirksrichter oder Beisitzer). Letzteres Dokument mußte die Bescheinigung enthalten: 1. daß dem Beamten die Titel des erforderlichen Eigentums vorgewiesen wurden; 2. daß der Vorgeschlagene in Gegenwart zweier Zeugen eidlich bekräftigt habe, das angemeldete Eigentum sei sein wahres, reines Vermögen. Abweichungen von obigen Vorschriften scheinen nur ausnahmsweise gestattet worden zu sein. Stapfer z. B. wurde anerkannt ohne Vermögensbescheinigung; Gottlieb Goumoëns vom Breitenberg wies seinen Ehekontrakt vor, wiewohl die Ehe noch nicht vollzogen war; dieser Ausweis wurde unter der Bedingung angenommen, daß die Abtretung des angemeldeten

¹⁹ UStA, Bevölkerungstabellen 1803, 2 Bde.

²⁰ Von den insgesamt 193 Gewählten plus Kandidaten des ersten Wahlgangs waren sechsmal gewählt: Ludwig May, Dolder, a. Oberst Hünerwadel, a. Untervogt Baldinger; fünfmal: Cölestin Weigel von Baden; viermal: a. Major Hemmann v. Lenzburg, Rengger, a. Landammann Karl Reding, Ktsrichter Wolfisberg von Dietwyl; dreimal: a. Obervogt Schmid von Klingnau, Jakob Bolliger auf Rechten von Rued, Notar Gehret von Liebegg, a. Statthalter Hünerwadel, Dr. Tanner von Aarau, Hauptmann Rohr v. Lenzburg, Verw. Fischer-Hallwyl, Klaus von Safenwyl, Zimmermann, a. Untervogt Wolfisberg v. Gerischwyl; zweimal: 55 weitere Ernannte, und die übrigen einmal. PRK 1, 165/82. Unter den vom Los nicht begünstigten Kandidaten befand sich auch Vater Meyer v. Aarau, der am 1. Dezember 1807 als letzter der Liste v. 1803 in den GRat vorrückte. PGR 1, 324.

Vermögens, sofern sie nicht schon erfolgt sei, noch erfolge, ob die Ehe vollzogen werde oder nicht.²¹

Die Auslosung veränderte das ursprüngliche Wahlresultat nicht wesentlich, nur daß die Friedtaler dabei erheblich begünstigt wurden (33 Ausgeloste), was ein leichtes Ansteigen des katholischen Elements zur Folge hatte. Etwa zwei Drittel des GRats waren Bauern; Reformierte und Katholiken hielten sich ungefähr die Waage;²² etwa die Hälfte der Großratsmitglieder entstammte aus dem bernischen Aargau. Die Aarauerpartei dürfte mit zwei bis drei Duzend Mitgliedern vertreten gewesen sein. Rothpletz schätzte die Zahl der mutmaßlichen Republikaner, optimistisch beurteilt, auf 42, „obwohl das Los zu ihren Gunsten sein bestes getan habe.“²³

Die durch den GRat vorgenommenen Wahlen in den KRat und ins Appell.Gericht verliefen prompt und programmäßig. Wie die ersten Volkswahlen, so bereiteten auch die ersten Wahlen der Volksvertreter keine Überraschungen; nur daß beidemal die Befürchtungen der Aarauerpartei um einiges übertroffen wurden.²⁴ Bedeutungsvoll waren insbesondere die Kleinratswahlen, die auf prononcierte Führer des „parti de l'ancien régime“ oder wenigstens auf Männer fielen, die sich der stärkeren Partei gegenüber nicht spröde verhielten (so Peter Suter).²⁵ Nicht ganz so einseitig wurde das Appell.Gericht be-

²¹ Bei der Revision der Wahlordnung im Dezember 1807 wurde der Vermögensausweis durch die Vorschrift erschwert, daß die angeführten Liegenschaften oder jene, wovon Hypotheken vorgewiesen würden, in der Schweiz liegen müßten. Die großrätl. Kommission wollte noch weiter gehen und den Spielraum auf den Aargau beschränkt wissen, was nicht beliebte.

²² Die Juden wurden gemäß bisherigen Gesetzen als angefessene Landsfremde betrachtet und waren weder stimm- noch wahlfähig. Daher die abschlägige Antwort der RKommission auf ein Gesuch der Judenschaft von Endingen und Lengnau um Zuerkennung des Stimm- und Wahlrechts. PRK I, 114 (29. III. 1805).

²³ BU Stapfers Nachlaß, Rothpletz an Stapfer 13. IV. 1803. Unter den Republikanern befanden sich, wie man anderweitigen Akten entnehmen muß, etliche Fahrländerianer. Die Volkswahlen von 1808 und 1813 brachten keine wesentliche Änderung der äußern Struktur, nur daß die Friedtaler in normalem Zahlenverhältnis aus der Urne hervorgingen. Über das Erstarken der Aarauerpartei siehe die späteren Ausführungen dieser Arbeit.

²⁴ Zur Auslegung der Wahlergebnisse siehe Argovia 42, pag. 266/68.

²⁵ Es spricht nicht für die republikanische Gesinnung Suters, daß er sich dem sonderbaren Protest der VKammer gegen die vom helvetischen Senat unterm

stellt, indem wenigstens zwei entschiedene Vertreter der Aarauerpartei hineinkamen. (Bertschinger und Walter.)²⁶ Zum Präsidenten wählte am 9. Mai der KKR aus den drei vorgeschlagenen Ringier, Gehret und Jehle den erstgenannten.

25. Februar beschlossene Subvention der Kantonschule, wozu derselbe angesichts der bevorstehenden Föderalisierung Helvetiens kein Recht gehabt habe, angeschlossen. Die VKammer war schon am 1. März, in Abwesenheit Suters, beim VRat vorstellig geworden; sie wiederholte am 15. April die Verwahrung auch der KKommission gegenüber, diesmal unter dem Vorsitz Suters, und legte ihr eine ablehnende Haltung nahe, da der Kanton zur Übernahme der Kantonschule nicht genügende Mittel habe. PVK XVIII 67/69 u. ebenda XIX 191/94. Suter war auch schuld, daß Stapfer von dem für ihn bestimmten Geldgeschenk der KKommission keine Mitteilung und den Betrag erst anfangs 1804 auf wiederholte Reklamation hin erhielt. Suter benötigte zu seiner Entschuldigung bei Stapfer nicht weniger als 2½ enggeschriebene Seiten! Vgl. Rothpletz's Brief an Stapfer v. 6. Februar 1804 und Suter an Stapfer vom 24. Januar 1804, BU Stapfers Nachlaß. Nicht ganz mit Unrecht konnte Stapfer an Ulsteri schreiben (20. Mai 1803): „Im Aargau ist durchaus keine Heterogenität; denn Suter hat uns alle sehr betrogen und macht mit Reding und Doldern getreulich mit.“ Stapfers Briefwechsel I, 167. Sehr mild beurteilt Rothpletz — vielleicht ohne es zu durchschauen — das Doppelspiel Suters (Februar 1804 an Stapfer): „Suter ist mit Leib und Seele für den Kanton, sieht aber nie weit um sich, verfehlt gemeiniglich die Mittel; erst seit kurzem fängt er an, gegen die Bestimmungen einiger Kollegen mißtrauisch zu seyn.“ BT 1906, pag. 121.

²⁶ Kleiner Rat: Joh. Rud. Dolder, Präf. d. R.Komm. (128 Stimmen); Karl von Reding in Baden, a. Landammann (119); J. Karl Feyer, Präf. d. VKam. in Rheinfelden (115); Peter Suter v. Zofingen, Präf. d. V.K. in Aarau (112); Pet. Karl Uttenhofer von Zurzach, Verw. (107); Fr. Joseph Friederich, Mitgl. der KKom. (110); Ludwig May v. Schöftland (116); Fidel Weissenbach, Präf. des Bez.Ger. Bremgarten (105); Gottlieb Hünerwadel in Lenzburg, a. Oberst (102). Appell.Gericht: Rud. Ringier, gew. Oberrichter, von Zofingen (127); Dominik Baldinger, gew. Schultheiß von Baden (125); Joh. Bapt. Jehle von Olzberg (107); Friedr. Ernst, Sekelmeister, von Aarau (77); Joh. Mart. Schmid, gew. Obervogt von Klingnau (95); Rudolf Walter, Kantonsrichter von Entfelden (78); Jak. Gehret, Notar v. Liebegg (105); Raim. Ranz, Mitgl. d. Appell.Ger. Rheinfelden (101); Vinzenz König, Gerichtschreiber von Beinwil (125); Daniel Bertschinger, Notar v. Lenzburg (84); Emanuel Meyenberg, Gerichtschreiber von Bremgarten (87); Joh. Finsterwald, gew. Untervogt v. Kauffohr (82); Joh. Baptist Mantelin von Fried (74); URK 26.—28. IV. 1803.

Über Wahlabreden der konservativen Partei gibt ein Brief Feyers an Friederich Aufschluß (Rheinfelden, 18. April 1803). Von Interesse ist z. B. folgende Stelle: Wegen D (Dolder) weiß ich Ihnen mit all' unsern Freunden nichts weiteres zu sagen, als daß es allen Friedthalern, ihre Stimme dahin zu geben, hart — sehr hart fallen muß; aber gegen den Strom können und wollen wir auch nicht

Der KRat kam zur ersten Sitzung am 27. April, abends 5 Uhr, zusammen und wählte Dolder zu seinem Präsidenten. Damit hatte die Stunde für die RKommission geschlagen. In ihren beiden letzten Sitzungen vom 27. und 28. April erfüllte sie ihre verschiedenen Dankespflichten: gegenüber Rothpletz für seine militärischen Anordnungen bei der Einsetzung des GRats; sodann gegenüber Generalinspektor Hunziker für ähnliche Verdienste unter Verabfolgung von 2 Säumen Kasteler; weiterhin gegenüber der Stadtgemeinde Aarau für verschiedene Anstalten bei Installation des neuen Regiments, Bereitstellung von Lokalen und sonstige Gastfreundschaft; endlich gegenüber Stapfer für dessen Auslagen und Bemühungen um den neuen Kanton unter Überreichung eines Geldgeschenktes im Betrage von 2000 Fr. — Nunmehr erklärte sich die RKommission für aufgelöst.

Am selben Tage schloß das Parlament seine erste Session, und zwar mit einer Proklamation an die Mitbürger, die etwas geschmeidiger, aber unverbindlicher lautete als die entsprechende Kundgebung der RKommission vom 17. März. Zugleich beschloß der GRat ein Dankschreiben an den „Ersten Consul der französischen und Präsidenten der italienischen Republik“, der diese Aufmerksamkeit durch eine besondere Zuschrift erwiderte.

schwimmen. Alle bisherigen Vorgänge überzeugen mich nur zu sehr, daß wir, wenn wir auch einen anderen Weg gehen wollen, gegen diesen Erzpolitiker nichts ausrichten würden. Also ins Himmels Namen mag er auf der Liste bleiben! — aber R (Ringier?), der in allen Schweizerrechten und Gerechtsamen so gut unterrichtete und der guten Sachen des Friedthals so gewogene Mann, ist denn für ihn keine Rettung auszumitteln? Wer ist denn der David Frey? wenn R diesen nicht ersetzen darf, warum soll es auch Stapfer nicht? Wenn wir nur mit einem oder zwey Demokraten den Kampf zu bestehen haben, warum muß man denn so kleinmütig vor ihm zittern? Diese übertriebene Besorgnis möchte uns wohl wenig Ehre bringen.“ *Historica Friedthal. Miss. Friderich. Über Dolder s. Argovia 47, pag. 161 ff.* Selbstredend wäre auch die Aarauerpartei nicht weniger exklusiv verfahren. In seinen „Notices confidentielles“ vom 15. Februar 1803, die Stapfer instand setzen sollten, mit Nominationen aufzuwarten, sofern die obersten Behörden in Paris ernannt würden, schlug Rothpletz z. B. für den KRat vor: Zimmermann; Rengger; Hürner oder Frey von Aarau; Peter Suter; Weber, Erchancellor von Bremgarten; Speß, U. Statthalter v. Kulm; Welti, Exadministator von Zurzach; Forster von Muri; Huber v. Laufenburg. Nur die beiden Letzten gehörten nicht zu den „Patriotes“, doch setzte Rothpletz auch von ihnen voraus, daß sie nicht zu den bernischen Réunisseurs zu rechnen seien. UB, Stapfers Nachlaß.

Noch fehlte viel, um die neue Staatsmaschine völlig in Gang setzen zu können. Was zunächst die Exekutive betrifft, so verteilte sie die Geschäfte unter sich nach Departements, ohne deren Vorsteher irgendwelche Selbständigkeit zu verleihen. Die Verteilung war 3. C. charakteristisch für die Inhaber der Ressorts: May, der repräsentative Altberner, übernahm das Militär; Dolder die Finanzen; die Friburger Juristen Fetzler und Friderich: Polizei und Justiz; Weissenbach, der „Klosterknecht“,²⁷ das katholische und Hünerwadel das reformierte Kirchenwesen; Reding das Innere; Suter die Domänen; Altenhöfer die Abgaben. Von diesen Departements wurden diejenigen des Kriegs und der Finanzen bald überflüssig durch Einsetzung des Kriegs- und Finanzrats. Neu hinzu kam das Departement des Äußern, zuerst von Reding, später von Herzog verwaltet. Als erster Staatschreiber (mit 2400 Fr. Besoldung, wozu laut Beschluß v. 27. IV. 03 noch freie Wohnung kam) wurde Rudolf Kasthofer von Bern ernannt, „un Bernois fort attaché à ses conbourgeois, mais parfaitement honnête homme“ (Stapfer 1814). Zur Staatskanzlei gehörten ferner ein Unterschreiber, ein Registrator (je 1200 Fr.), ein Kanzleisubstitut (1000 Fr.) und Kopisten (400—600 Fr.), alle auf ein Jahr ernannt, dazu noch Volontäre. Zur Bedienung des Ratspräsidenten und der Kanzlei wurden drei Weibel und zwei Läufer angestellt (9. Mai 1803).²⁸

Eine Übergangsbehörde war die sog. Verwaltungskommission, die der KRat am 4. Mai von sich aus schuf zur Besorgung des spezifisch Ökonomischen. Sie trat anstelle der drei bisherigen VKammern und bestand aus je einem Mitglied derselben (Scheurer, Gubler, Schäfer, Besoldung je 1600 Franken). Ähnlich wurden die bis-

²⁷ Ausdruck Rothpletzens BT 1906, 121.

²⁸ Der erste Weibel oder Kantonsweibel in geteiltem kantonsfarbenem Mantel und mit Stab holt am Morgen den Präsidenten ab und begleitet ihn zum Versammlungsort, wo er sich zur Verfügung hält. Der zweite Weibel, ebenfalls im Mantel, begleitet mit dem ersten den Präsidenten zur Sitzung und zurück; er wartet der Befehle des Staatschreibers. Der dritte Weibel, auch im Mantel, wartet der Befehle der übrigen Ratsmitglieder und vollführt die Aufträge des Chefs der Geschäftsabteilungen. Der erste Läufer begleitet mit dem Kantonsweibel den Präsidenten zur Sitzung und wartet bei ihm außerhalb der Sitzungen. Der zweite Läufer steht zur Disposition der Kanzlei (PKR 1, 26/28).

Zum ganzen Alinea vgl. das Reglement des KRats vom 9. Mai 1805 (ARK); es wurde abgeändert gemäß Beschluß vom 29. August 1809.

herigen Obereinnehmereien aufgelöst und eine einzige Staatskasse errichtet unter einem Staatskassaverwalter. Auf diesen Posten wurde erstmals Seiler von Lenzburg, bisheriges Mitglied der aargauischen DK berufen (5. Mai).²⁹ Alle genannten Beamten sollten gleich den Behördemitgliedern einen ihren Verrichtungen angemessenen Eid ablegen. Der Staatskassier hatte überdies eine hinlängliche Bürgschaft zu leisten, wofür kein Mitglied des KRats angesprochen werden durfte (Verordnung vom 29. April 1803).

Zur Entlastung der Departementsvorsteher wurden für einzelne Verwaltungszweige Räte oder Kommissionen geschaffen, die aus 3—15 Mitgliedern bestanden und von einem Kleinrat präsiert wurden. Diese Kollegien trugen in der Hauptsache vorberatenden Charakter. Nacheinander wurden organisiert: der Sanitätsrat (21. Juni 1803), der Schulrat (23. Juni 1803), der Kirchenrat (9. Juli 1803), der Commerzienrat (12. Mai 1804), der Kriegsrat (15. Mai 1804), die Werbekommission (15. Mai 1804), die Armenkommission (17. Mai 1804), der Finanzrat samt Forst- und Bergrat (24. Mai 1804), die Bibliothekkommission (31. Oktober 1804). Das Kollegialsystem bot den Vorteil, daß die verschiedenen Landes- und Volksteile allseitiger und ausgiebiger zum Worte kamen, machte aber den Verwaltungsapparat schwerfälliger. Verschiedene dieser Kollegien wurden aus diesen und noch andern Gründen im Laufe der Jahre umgeschaffen (Schulrat, Kriegsrat) oder ganz aufgehoben (Forst- und Bergrat).

Die Gerichtsorganisation fand ihren Ausbau noch während der ersten ordentlichen Session des Großen Rats durch Aufstellung der Friedens- und Bezirksgerichte, sowie durch Einrichtung der Administrationsgerichtsbarkeit. Nicht vorgesehen in der Verfassung waren die schon unterm 17. Juni 1803 wieder eingeführten Sittengerichte. Die Besetzung der Bezirks- und Friedensgerichte erfolgte anfangs August, die Ernennung der Gerichtsschreiber am 9. August. Nach dem Zeugnis Rothpletzens fiel die Wahl der Bezirksrichter, die der KRat Dreierorschlägen des Appell.Gerichts zu entnehmen hatte, für die Aarauerpartei erträglich aus; ausgenommen das Bezirksgericht Kulm, das von den Mays „schändlich“ besetzt worden sei.³⁰ Eine

²⁹ PKR I, 41.

³⁰ BT 1906, an Stapfer im Februar 1804.

Mischung der Farben drängte sich förmlich auf, weil für so viele Stellen sich nicht eine genügende Zahl geeigneter Männer aus ein und derselben Partei hätte finden lassen.

Bis zum Austritt der neugewählten Amtsinhaber hatten in Gemäßheit eines von der Regierungskommission gefaßten Beschlusses die bestehenden Kantons-, Distrikts- und Gemeindebehörden — ausgenommen die Kantonsgerichte — weiter zu funktionieren; sodann wurden alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht durch die Vermittlungsakte aufgehoben waren, bestätigt und sollten bis auf weiteres fortbestehen.

Nachdem Mitte August 1803 auch noch die Gemeinderäte von ihren Gemeinden erkoren waren, stand der Rohbau des neuen Staatswesens fertig da, als dessen feierliche Wahrnehmung der von der Regierung auf den Monat September festgesetzte — dem eidgenössischen Betttag unmittelbar folgende³¹ Huldigungsakt gelten konnte. Wie jeder Beamte seinen Amtseid, so sollte jeder männliche Einwohner, der das 16. Altersjahr zurückgelegt und Zutritt zum Abendmahl hatte, den Eid der Treue gegen Vaterland und Kanton und des Gehorsams gegen Gesetz und Obrigkeit ablegen, „die bestehende Regierungsverfassung aufrecht zu halten und gegen dieselbe weder heimlich noch öffentlich, weder durch sich noch durch andere zu handeln oder handeln zu lassen, sondern selbige, wenn sie dazu aufgefordert werden, gegen innere und äußere Feinde mit Gut und Blut zu schützen, und wenn sie etwas sehen oder hören sollten, das wider die Regierung und die Ruhe und die Wohlfahrt des Kantons laufen würde, solches alsbald an die Behörde anzuzeigen“.³² In den Bezirkshauptorten, wo

³¹ Betttagsverordnung KBl 1, 252/54. Alle Wirtshäuser und Pintenschenken blieben geschlossen, außer für Reisende. Verfasser der Proklamationen war jeweiligen Hünerwadel.

³² Zu Gunsten der Geistlichen wurde von der vorgeschriebenen Form der Eidesleistung abgewichen. In seinem Schreiben vom 3. September 1803 an den KRat äußerte Didner, Provikar und Offizial des Bistums Basel in Rheinfelden, seine Bedenken gegen den vorschriftsmäßigen Eid, soweit er von Priestern geleistet werden sollte, da ein Geistlicher den Eid nur in die Hände eines geistlich-bischöflichen Kommissärs ablegen dürfe, und die Forderung, die Verfassung mit dem Blute zu schützen, für einen Geistlichen nicht in Frage kommen könne, sowie weiterhin demselben als Beichtvater und Seelsorger unverbrüchliches Schweigen auferlegt sei in Fällen, da ihm von Beicht- und Pfarrkindern Fehler anvertraut würden. Daher die Bitte Didners an den KRat, die Priester vom Eid zu

neben Friedensrichtern und Gemeindeammännern auch die Amtleute und Bezirksrichter in ihr Amt öffentlich einzuführen waren, sollte der Huldigungseid von einem Mitglied des KlRats abgenommen werden, in den übrigen Kirchspielen vom Bezirksamtman.³³ In Aarau erweiterte sich die Huldigungsfeier zu einem Aufzug fast des gesamten Zentralapparats. Es nahmen teil die „Hochgeacht, hochgeehrten Herren“³⁴ Kleinräte, die „Hochgeehrten Wohlweisen Herren“³⁴ Appellations- und Administrationsrichter, die Kirchen-, Schul- und Sanitätsräte, sowie die in Aarau wohnhaften „Hochgeacht, Hochgeehrten Herren“³⁴ Großräte, samt der Staatskanzlei, eskortiert von den Weibern und Läufern in den Ehrenfarben des Kantons; sodann die „wohlgeehrten Herren“³⁴ Bezirksrichter, die Kreisbehörden und die „Bürger“³⁵ Stadträte von Aarau. Der Hauptakt fand in der

befreien, wie's in den katholischen Kantonen geschehe, oder dann die Eidesleistung in die Hände eines Kommissärs anzuordnen, und in einer dem Priesterstande angemessenen Formulierung. Die Regierung ging im ganzen darauf ein. Die Priester wurden zwar des Eides nicht entbunden: die reformierten Geistlichen sollten denselben — in zweckdienlicher Form — anlässlich der Kapitelsversammlung in die Hände des Vorstehers des reformierten Kirchendepartements ablegen. Für die katholische Geistlichkeit schwuren der Generalprovikar des Fricktals und die Dekane des ehemaligen Kantons Baden in die Hände der abgeordneten Kleinräte und erhielten dabei die Vollmacht, die Geistlichen der verschiedenen Bezirke zu versammeln und ihnen in Gegenwart des Bezirksamtmanns den Eid abzunehmen. (Instruktion an die Regierungsräte vom 5. September 1803).

³³ Muri (Sonntag, 11. Sept.) Weissenbach. Bremgarten (11. Sept.) Uttenhofer. Zofingen (12. Sept.) und Kulm (13. Sept.) Hünenwadel. Baden (12. Sept.) Feher. Zurzach (12. Sept.) Friderich. Brugg (13. Sept.) Suter. Lenzburg (13. Sept.) May. Aarau (10. Sept.), Kaufenburg (14. Sept.) und Rheinfelden (15. Sept.) Dolder. KBl I 279/82; 299.

Im März 1811 wurde die Frage der Erneuerung des Huldigungseids erörtert, wozu nach dem Entwurf Regierungsrat Lüscher alle, die seit dem 12. August 1803 Zutritt zum hl. Abendmahl erhalten und das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten, dem Amtman im Beisein von Friedensrichtern und Gemeindeammännern verpflichtet gewesen wären. Überdies sollte ein fünfjähriger Turnus eingeführt werden. Allein der Vorschlag wurde vertagt und ad acta gelegt (5. Aug. 1812). JA Nr. 3, Lit. A 1803—1815.

³⁴ Offizielle Titulaturen, gemäß Beschluß des KlRats vom 29. April 1803.

³⁵ Der Stadtrat von Aarau war wohl die einzige Behörde des Aargaus, die diesen revolutionären Titel weiterhin führte. Unterm 26. August 1803 beschloß er: „der Gemeinderat nimmt für sich, für seine Beamten und die für ihn tretenden Partheien den Titel „Bürger“ an.“ PStA I, 5. Im Protokoll des Stadtrats taucht der „Herr“ schon Ende 1804 wieder auf.

Kirche statt, wohin sich der Zug vom Stadthaus aus unter Kanonendonner und Glockengeläute und unter den militärischen Ehrenbezeugungen der Standeskompanie — der Leibgarde der Obrigkeit — sowie des Aarauers Kadettenkorps begab. Dolder, der „Hochgeachtet, Hochgeehrteste Herr Landammann“³⁶ hielt eine längere, durch einen Rückblick auf die vergangenen Jahre eingeleitete, durchaus versöhnliche Ansprache.³⁶ Hieran schloß sich vor der Stadt die Vereidigung der Standeskompanie durch ihren Schöpfer, Regierungsrat May, sowie des neu montierten Landjägerkorps durch Regierungsrat Fejer, welchem Schauspiele wiederum sämtliche Behörden, sowie die Kadetten beiwohnten. Der Stadtrat bot den Autoritäten ein Mittagsmahl (zu 4 £ pro Kopf ohne fremden Wein) und übernahm auch die Musik in der Kirche, sowie die Illumination am Abend.³⁷

Der Huldigungseid wurde durchwegs willig geleistet, wie überhaupt die Einführung der neuen Ordnung keinem nennenswerten Widerstand begegnete. Schon aus diesem Grunde und aus Rücksichten der Staatsflugheit waren die neuen Machthaber der Anwendung strenger Maßregeln enthoben und sahen davon ab — bis auf einige wenige Wallungen der Leidenschaft — an ihren politischen Gegnern Rache zu üben, wie dies Rothpletz ausdrücklich bezeugt.³⁸

Innere Festigung.

Die Administration als Ganzes.

Das Problem.

Durch die ersten Volkswahlen im Aargau war der harterkämpfte Kanton in gewissem Sinne wieder in Frage gestellt, indem die Ruder des Staates in die Hände der konservativen Mehrheit übergingen. Gefährdet war dadurch einmal die äußere Existenz des Kantons; zwar nicht unmittelbar, wohl aber für den Fall, daß der äußere Zwang, der das Ganze zusammenhielt, wegfiel, wenigstens ehe ein Umschwung der Volksstimmung oder des Regimes erfolgt war. Gefährdet war aber auch die innere Entwicklung, indem ein Ausbau

³⁶ KBI I, 316/26.

³⁷ PStA I, 45. Eine allgemeine Beschreibung des Huldigungstages in KBI I 313/15.

³⁸ BT 1906 pag. 114 (an Stapfer).

der Administration nach liberalen Grundsätzen verzögert oder gar verunmöglicht wurde. Ein solches Ergebnis hätte dem Kanton das Daseinsrecht entzogen, da er im Namen einer neuen Zeit gegründet worden war und seine Selbständigkeit gerade für deren bedeutendste Befürworter „nur einigen Wert hatte, als sie mit einer guten Verwaltung verbunden oder notwendiges Beding einer solchen war“.¹

Der Kampf um den Kanton ging somit weiter — im stillen, innerhalb von Verfassung und Gesetz, und zwar in zwiefacher, eng verflochtener Gestalt: als Kampf um die Administration und als Kampf um die Macht. Es kam insbesondere darauf an, ob es der Aarauerpartei, d. h. der in die Opposition gedrängten liberalen und staaterhaltenden Minderheit rechtzeitig gelinge, einmal die administrative Ausgestaltung mit ihrem Geiste zu durchdringen; sodann im GRat und besonders auch im KRate soweit Fuß zu fassen, daß sie instand gesetzt war, nicht nur die bestimmungsgemäße Entfaltung des Kantons wirksam zu fördern, sondern auch einer durch den allfälligen Sturz Bonapartes herbeigeführten Krisis begegnen zu können.

Ob es besser gewesen wäre, wenn der Vermittler der aarg. Abordnung in Paris Gehör geschenkt hätte, als sie ihm die Errichtung einer Diktatur der Aarauerpartei nahelegte, ist zu bezweifeln. Zwar hätte die Verwaltung unstreitig in manchem Betracht gewonnen; aber die ungestüme Verwirklichung von Idealen, wie sie den Gründern des Kantons vorschwebten, hätte die Gegnerschaft nicht ausgeföhnt, eher verstärkt, während umgekehrt die Aarauerpartei von den Fehlern des konservativen Regiments profitieren konnte. Denn wie die Dinge einmal lagen, hing die Lebensfähigkeit des jungen Geschöpfes nicht von der Realisierung einseitiger, wenn auch an sich guter Maximen ab, sondern von der Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den mannigfaltigen, sich z. T. diametral gegenüber stehenden Interessengruppen. Es war daher sicherlich gut, wenn die Aarauerpartei genötigt war, aus eigener Kraft, durch Intelligenz und geschickte Taktik sich jenen Einfluß zu verschaffen, der erforderlich war, den durch den Gründungsakt gegebenen Impuls lebendig zu erhalten.²

¹ Kengger an Stapfer, 18. April 1803. Wydler II 89.

² Man vergleiche hiemit, wie sich Rothpletz über die problematische Situation des jungen Kantons hinweg tröstete. Siehe BC 1906, pag. 113 (an Stapfer, febr. 1804).

Die Regenten der mediationsmäßigen Kantone waren im großen und ganzen bemüht, gemäß Buchstaben und Geist der Vermittlungsakte eine mittlere Linie zwischen konservativ und liberal innezuhalten. Auch das aargauische, an sich konservative Regiment schlug diesen versöhnlichen Kurs von Anfang an ein, und zwar mit einer Beflissenheit, die erkennen läßt, daß damit nicht allein der Vermittlungsakte Genüge geleistet, sondern auch der Opposition, die nicht ignoriert werden durfte, die Spitze abgebrochen werden sollte. Der Kampf zwischen konservativ und liberal nahm demnach keine scharfen Formen an, umsoweniger, als die beiden Lager sich nicht geschlossen gegenüberstanden. Die konservative Partei war keine kompakte, sondern durch mannigfache wirtschaftliche und ideologische Gegensätze gelockerte Masse, die nicht immer unter einen Hut zu bringen war. Aber auch die Opposition bildete keine völlige Einheit; sie barg in ihrem Schoße eine Rechte und eine Linke, das städtisch republikanische und das bäuerlich patriotische Element, deren Divergenzen freilich unter dem Wandel der Dinge stark verblaßt waren, gelegentlich aber deutlich zu Tage traten, wie z. B. in der Zehnten- und Bodenzinsfrage. Unbedingt einig war die Opposition bloß in der Frage der kantonalen Existenz, die als solche allerdings während der Vermittlungsepoche nie zur Diskussion gestellt wurde.

Der Kampf um den innern Aufbau.

Bei einem Überblick über den administrativen Festigungsprozeß wird man am besten sich an dem zwar nirgends fest umrissenen, aber aus dem tatsächlichen Verhalten sich ergebenden Programm der Aarauerpartei orientieren, da diese die Seele des neuen Staates war und allein ein integrales Interesse an dessen Bestehen und Gedeihen hatte. Die Aarauerpartei erscheint hiebei in doppelter Gestalt: als Hüterin des Kantons und als Erbwalterin liberalen Gedankenguts, je nachdem sie mehr darauf ausging, die nackte Existenz des Kantons zu festigen oder auf den administrativen Aufbau in liberalem Sinne

Ähnlich lautet Stappers Prognose, wobei er jedoch den Regenten Eigennutz als Beweggrund ihres Handelns unterschiebt. Euginbühl XI 167 an Usteri, 20. V. 1803.

Vgl. auch Renggers Urteil an Usteri (Bern, 7. Mai 1803) Briefwechsel Usteri 480 Msc. V, Zürcher Zentralbibl., Wydler I, 121.

einzuwirken. Die Förderung des einen Sonderziels bedeutete natürlich oft auch die des andern; nicht selten jedoch war das Gegenteil der Fall, sodaß ein Auseinanderhalten der beiden Ziele sich rechtfertigt.

Folgen wir zunächst dem Aarauergeist als patriotischem Agens des neuen Staates.

Der Aargau auf der Tagsatzung. Was das Verhältnis des Aargaus zur Eidgenossenschaft betrifft, so stellte sich derselbe auf die Seite der neuen Kantone, die sich durch föderalistisches Gebaren hervortaten, während die konservative Mehrheit, ebenfalls im Widerspruch zur bisherigen Tradition, in zentralistischen Allüren sich gefiel, von denen man im liberalen Lager nichts Gutes erwartete. Seine exklusive, die Souveränität der Kantone betonende, wie auch an den Buchstaben der Vermittlungsakte sich klammernde Stellungnahme fand ihre programmatische Kundgebung anlässlich der Beratung von Art. 26 und 27 des Tagsatzungsreglements, wobei es sich darum handelte, Mehrheitsbeschlüssen der Tagsatzung bindende Kraft zuzuerkennen. Hierzu wollte sich der Aargau nur soweit verstehen, als dies in der Bundesurkunde vorgesehen sei, oder dann für den Fall, daß sämtliche Abordnungen übereinstimmend instruiert wären.³ Oft genug konnte der Aargau — wie bekannt

³ Instruktion 1804: „In Anschauung der in diesen Artikeln §§ 26 und 27 des Tagsatzungsregl.) enthaltenen in mehr denn einer Rücksicht wichtigen Fragen, wird unser Gesandte eröffnen, daß auch seine hohe Committenten das nachteilige des ehemaligen Bundesystems, nach welchem die ausdrückliche Weigerung eines Kantons oder der Vorbehalt ad referendum hinreichte, um einen Entscheid zu verhindern oder unwirksam zu machen — lebhaft empfinden, daß aber auch die wohlthätige Wirkung der langsamen Formen einer republikanischen Verfassung in manchem wichtigen Falle nicht zu verkennen seye. Daher stehen sie in der Meinung, daß vor allem aus die Fälle und Angelegenheiten zu unterscheiden und zu bestimmen seyen, wo die Mehrheit der stimmenden Kantone als für alle verpflichtend anerkannt werden müsse.

Ihr Hoher Stand seye allerdings überzeugt, daß dies bey allen Gegenständen und Angelegenheiten statthaben müsse, deren Entscheidung durch die Vermittlungsurkunde der Tags. mit dem Vorbehalt der in derselben bestimmten Mehrheit der Kantone ausdrücklich zuerkannt ist.

Selbst in bezug auf anderwärtige Gegenstände und Angelegenheiten, die von der Tags. behandelt und über welche alle Gesandtschaften ihren Instruktionen zufolge eintreten würden, stünden ihre hohen Comm. in den Begriffen, daß die hierüber erfolgende Beschlüsse, wenn sie die Sanktion von der Mehrheit der Kantone erhalten, als für alle bindend anerkannt werden müßten.“

— die Gelegenheit wahrnehmen, von dieser Verwahrung Gebrauch zu machen.⁴ Ein Widerspruch scheint in dem von Anfang an der Politik der neuen Kantone angepassten Gebaren des Standes Aargau zu dessen konservativem Regime zu liegen. Diese auf den ersten Blick befremdliche Tatsache findet ihre Erklärung darin, daß die föderalistische Politik der neuen Kantone im aargauischen Parlament durchaus populär war, eine gegenteilige Haltung des KRats, der von sich aus sich wohl der Taktik der konservativen Stände angeschlossen hätte, daher unklug gewesen wäre. Sodann ist daran zu erinnern, daß die Instruktionen, sowie auch die Wahl der Abgeordneten nicht ins Ressort der Exekutive gehörten, sondern des GRats, wo die Aarauerpartei einen unmittelbaren Einfluß ausüben konnte. Dazu kommt endlich, daß die Aarauerpartei sich der Instruktionen mit

⁴ So am auffälligsten in der Generalstabsfrage. Die Ablehnung des auch von Frankreich bekämpften Generalstabs wird folgendermaßen begründet (7. Juli 1804): a) weil ein solcher Generalstab weder in dem Buchstaben noch in dem Sinne der Verfassung liegt, folglich nur durch freiwillige Übereinkunft zwischen den Kantonen eingeführt werden könne; b) weil die Kompetenz dieses Generalstabes, seine Befugnisse, seine Verhältnisse zu dem Landammann und den Kantonen unbestimmt belassen werden; c) weil dermal weder Kontingent noch General existieren; d) weil die Offiziere noch nicht bekannt sind, welche die Kantone an die Spitze ihrer Truppen stellen werden und also gerade jene Militärs ausgeschlossen würden, welche die Kantone mit ihrem Zutrauen beehren dürften, und endlich f) weil die Vollziehung eines Beschlusses nie den den Kantonen vorbehaltenen Sanktionen desselben vorgehen darf, besonders wenn mehrere Instruktionen dagegen eröffnet werden (Gesandtschaftsber. 1804 pag. 261). Ebenso protestierte die aargauische Gesandtschaft gegen die am 18. Juli vorgenommenen Wahlen in den Generalstab (Gesandtschaftsber. 1804, pag. 323). Der Durchführung des noch nicht genehmigten Militärreglements während der Grenzbefetzung von 1805 stimmte der Aargau nur in dem Sinne zu, daß er nur für eine beschränkte Dauer gelte und den bisher abgelehnten (von Herzog persönlich befürworteten) Flügeladjutanten des Landammanns bestätigte er erst, als von Permanenz nicht mehr die Rede und Oberst Hauser als Flügeladjutant nur auf zwei Jahre gewählt worden war, verwahrte sich jedoch gegen die Brevetierung des Guiguer von Prangins als eidgen. Obersten und des v. Dießbach als Oberstlieutenant beim Generalstab. Dem allgemeinen Militärreglement gab der Aargau 1807 seinen Beifall, da inzwischen der Generalstab auf eine unbedenkliche Organisation reduziert und dessen Einrichtungen jeweilen auf die Dauer eines Feldzuges befristet werden sollten. Ähnlich wurde das Artilleriereglement angenommen mit Ausnahme des darin vorgesehenen Generalinspektors. Genehmigt wurden ferner die Dienst- und Exerzierreglemente (1807 und 1808). Schließlich war der Aargau bereit, sich einem permanenten Oberst-Kriegskommissariat nicht zu widersetzen.

besonderem Eifer annahm und zwar sowohl der Festsetzung des Textes als auch der Kontrolle der Ehrengesandten. Zur Abfassung der Instruktionsartikel, bezw. zur Begutachtung oder allfälligen Veränderung bestellte der GRat eine Kommission. Die Instruktion pro 1803 war von Dolder und Reding entworfen und vom KRat dem Parlament vorgelegt worden, das den in allgemeinen Wendungen gefaßten Text unverändert genehmigte bis auf einige konservative Stellen.⁵ Die folgenden beiden Jahre beteiligte sich der KRat allem Anschein nach nicht an der Aufstellung der Instruktionen, erst von 1806 an, indem er von da weg durch eine eigene, gewöhnlich aus drei seiner Mitglieder bestehenden, „diplomatischen“ Kommission den ersten Entwurf herstellen ließ und ihn bereinigt dem GRat übergab. Der Umstand, daß die kleinrätlichen Entwürfe in der Regel nur wenig geändert wurden, ist ein Beweis, daß sich die Exekutive in Rücksicht auf die eidgenössische Politik dem GRat durchaus anpaßte. Zur Kontrolle der gesandtschaftlichen Berichterstattung wurde auf Betreiben der Opposition eine Verordnung mit folgenden Artikeln beschlossen (25. Nov. 1805): 1. der jeweilige Bericht über die Tagsetzung soll dem GRat schriftlich vorgelegt werden; 2. Gesandter und Beiräte haben den Bericht zu unterzeichnen; 3. der GRat soll eine Kommission von 5 Mitgliedern ernennen zur Prüfung der Gesandtschaftsrapporte; 4. die Kommission hat über das Verhalten der Gesandten schriftlich zu rapportieren; 5. die Kommission soll weiter-

⁵ Im Instruktionsentwurf 1803 hieß es z. B.: Bezügl. der Titulaturen von einem Kanton zum andern wird der Gesandte, wenn die bereits angenommenen nicht belieben sollten, für diejenigen stimmen, die mit den den veränderten Umständen angemessenen Modifikationen am meisten den alten Formen sich nähern — jedoch mit der höchstmöglichen Einfachheit (das gesperrt Gedruckte von der großr. Kommission, d. h. Herzogs Hand, hinzugefügt und vom GRat angenommen). In bezug auf den Bettag: der Herr Gesandte ist instruiert, den Antrag zu machen, daß in der ganzen Schweiz auf den gleichen Tag ein allgemeiner Bettag, um dem Gott unserer Väter für die glückliche Wendung unseres Schicksals zu danken, angestellt werde, und daß dieser Zeitpunkt von den respektiven Kantonsobrigkeiten zugleich gewählt werden möchte, um sich von dem Volke nach alter Sitte wieder huldigen zu lassen. (Gesperrtes gemäß Beschluß des GRates weggelassen.)

In bezug auf die Wiedererlangung der im Herbst 1802 abgeführten Waffen sollte gemäß Beschluß des GRates keinerlei Erwähnung in die Instruktion „einfließen“. Die Akten selbst berühren diesen Punkt nicht, wahrscheinlich handelte es sich um einen im Parlament aufgeworfenen Antrag von konservativer Seite.

hin die Gegenstände ad ratificandum und ad referendum aus Bericht und Abschied ausheben und dem GRat mit motivierten Vorschlägen unterbreiten; 6. für die Wahl der Kommissionsmitglieder gelten die Einschränkungen von § 1 des einschlägigen Dekrets vom 15. Juni 1803; 7. bei Beratung des GRates über das Betragen der Gesandten haben deren Verwandte abzutreten; 8. Gesandtschaftsberichte und Abschied sind im Archiv aufzubewahren. Weitere Äußerlichkeiten, wie z. B. die besonders sorgfältige Abfassung und Niederschrift der Instruktionen, sowie der Umstand, daß sie Jahr für Jahr eingebunden und seit 1809 die Einbände sogar mit Goldschnitt versehen wurden, zeigen, welche große Bedeutung man dem Instruktionsgeschäft beimaß. Die Gesandtschaftsposten — jeweilen ein Gesandter und ein bis zwei Beiräte — wurden in den ersten Jahren fast ausnahmslos konservativen Führern anvertraut; die späteren Jahre zeugen von dem wachsenden Einfluß der Opposition.⁶

Urauergeist innerhalb des Kantons. Da läßt sich eine dem Verhalten in eidgenössischen Dingen gerade entgegengesetzte Politik feststellen: hier ein Befürworten der Zersplitterung, dort straffe Zentralisation. Ein Widerspruch bestand hierin nicht, indem beides der Stärkung des kantonalen Gedankens dienen sollte. Die hieher gehörenden Bemühungen, die sich z. T. auch ohne die politischen Hintergründe aufgedrängt hätten, waren entweder auf Erhöhung des Ansehens und der Kraft des neuen Staatswesens gerichtet oder auf Verschmelzung der bisher heterogenen Teile oder endlich auf eine engere Verbundenheit von Kanton und Hauptstadt. Zu den Bestrebungen der ersten Art gehören der Kampf um das Kantonsgut; die gänzliche Emanzipation von Bern; sodann die Ausnützung der staatlichen Hoheitsrechte von Verwaltungszweigen, die bis jetzt teilweise oder gänzlich dem unmittelbaren Wirken des Staates entzogen waren: die Erwerbung von Privatkollaturen seitens des Staates, die Monopolisierung einzelner Geschäftszweige, wie des Salzvertriebes,

⁶ Ehrengesandte und Miträte: 1803 K. v. Reding; Jenner Rudolf; Zimmermann; 1804 Reding, Herzog v. Effingen, Jehle; 1805 ordt. C. Herzog, Jehle, Melchior Lüscher; außerordtl. C. Reding, Jenner; 1806 Dolder, Jos. Ludw. Baldinger; 1807 Reding, Melchior Lüscher; 1808 Herzog, Heinr. Weber; 1809 a. o. u. o. C. dieselben wie 1808; 1810: Karl Fejer, Ludw. Hürner; 1811 a. o. C. Peter Suter, Ignaz Fischinger; o. C. Fejer, J. J. Bächli; 1812 Fejer, Rothpleß (Finanzrat); 1813 (o) Suter, Fischinger; (a. o.) Fejer, Hürner, Bächli.

der Post, des Münzenwesens, des Pulverhandels. Der Regiebetrieb des Salzhandels und der Post mußte von der Aarauerpartei sozusagen erzwungen werden, wobei diese im GRat vor allem die finanziellen Argumente ins Feld führte, die bei den Bauernvertretern eine größere Durchschlagskraft hatten als die politischen. Stapfer machte es — vergeblich — seinen Parteifreunden im Aargau zum Vorwurf, daß der Kanton sein Pulver in Bern beziehe, statt es selbst zu fabrizieren und sich in bezug auf diesen wichtigen Artikel von Bern unabhängig zu machen.⁷

Was den Verschmelzungsprozeß der verschiedenen Volksteile anbelangt, so suchte man ihn einmal durch die stärkere Vereinheitlichung der Erziehung, besonders des höheren Schulwesens, sowie durch eine vernunftgemäße Überwindung der konfessionellen Gegensätze zu fördern. Noch geeigneter wäre zweifelsohne eine einheitliche Kodifikation des Rechts gewesen, besonders des Zivilrechts, und zwar nicht bloß aus politischen Gründen, sondern auch in Anbetracht der Buntheit der geltenden Rechte.⁸ Stapfer hatte schon in seinem

⁷ Unterm 6. November 1809 schrieb Stapfer an Scharpe: «Dans le canton d'Argovie ils achètent leur poudre à Berne, et c'est à Berne que leurs ecclésiastiques font leurs études!! Les deux plus puissans ressorts de l'âme, l'amour de l'indépendance et le sentiment religieux se trempent chez l'ennemi! — On m'a communiqué quelques renseignements instructifs sur la méthode révolutionnaire d'extraire le salpêtre et de hâter la confection des poudres que je leur ai transmis. Mais je crois, comme vous, que des volumes de descriptions écrites ne valent pas le coup d'œil d'un poudrier intelligent.» Eugénie I. 301.

⁸ Reg.Rat Friderich schildert den Zustand dieser argen Zersplitterung im Jahresbericht von 1808 folgendermaßen: „Im alten Aargau gilt ein Recht, welches von Schultheiß, Rath und Bürger der Republik Bern gegeben worden ist und welches bei seiner unwidersprochenen inneren Güte doch Altersgebrechen und Maximen eines früheren Zeitalters zur Grundlage hat und in den Bezirken des ehemaligen Badens bestehen entweder über wichtige Gegenstände des Rechts keine geschriebenen Gesetze, sondern Gewohnheiten, die nicht allgemein bekannt sind, oder Verordnungen, die vor einem halben Jahrhundert oder noch früher die Häupter der regierenden Stände noch am Kutschenschlage als Abschied hingeworfen haben. In den von Luzern abgenommenen Landstrichen finden wir luzernische Gesetze und in andern noch Spuren der ehemaligen fürstbischöflich-Konstanzer Gewalt. Im Fricktal ist die Grundlage der Civilgesetzgebung ein in Latein geschriebenes Recht der Vorwelt. Abgeändert ist es in manchen Gegenständen durch Gesetze der österr. Landesfürsten seit Joseph II. Eine Gerichtsordnung, gegeben ebenfalls von diesem Fürsten, ist in einer Sprache abgefaßt, und einzelne Bestimmungen davon mit einer unzähligen Menge von Hofdekreten erläutert, erklärt,

Pariser Verfassungsentwurf das Postulat eines einheitlichen Rechts aufgenommen, und die Aarauerpartei drängte unablässig auf dessen Verwirklichung. „Ohne das gleiche Gesetz bleiben wir stets noch durch gewaltsame Umstände zusammengebrachte Theile, ohne die eine bindende und belebende Seele, ein in seinen politischen Formen sich geistlos bewegender Körper.“⁹ Bekanntlich gelang während der Vermittlungszeit nur die verschiedene liberale Errungenschaften festhaltende Kodifizierung des Kriminalrechts (ohne Zuchtpolizeigesetz), da sich hier einfach die österreichische Vorlage mehr oder weniger getreu abschreiben ließ. Für das Zivilgesetzbuch war das nicht angängig; der Anpassung an die aarg. Verhältnisse — man denke an die konfessionellen Unterschiede — stellten sich hier gewichtige Schwierigkeiten entgegen, da das Zivilrecht viel tiefer und allseitiger in das Leben der Bürger eingreift als das Strafrecht. Dazu kam die — oft wenig verhüllte — Apathie konservativer Kreise¹⁰ und endlich auch

vervollständigt, aufgehoben und wieder angenommen, daß ein von Jugend auf in österr. Praxis gestandener Jurist Mühe hat, sich durchzuarbeiten und den Willen des Gesetzgebers im Gerichtsgange aufzufinden. — Das Erbrecht finden wir im Kanton nicht nur von einem Bezirk zum andern, sondern sogar im nämlichen Bezirke selbst öfters ganz verschieden; in anderen Gegenden sehen wir den Eigentümer in der Disposition über sein freies Eigentum so beschränkt, daß er nur mit Zuziehung der Verwandten darüber eine letztwillige Verfügung treffen kann. In anderen Gegenden ist das vernünftigste Weib durch die Gesetzgebung wie ein Kind behandelt und ist lebenslänglich bevogtet, während ihm das römische und österr. Recht in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden das natürliche Recht unangetastet zugesteht, die Verwaltung des Vermögens in der Regel selbst zu besorgen und dasselbe für fähig hält, mit seinen Sinnen ebenso gut als ein Mann zu sehen und zu hören und daher ihm einräumt, mit eben der Richtigkeit und Wahrheit, gleich unserem Geschlecht Zeugenschaft abzulegen.“

⁹ Rapport der großrätlichen Kommission von 1811 (Fahrländer).

¹⁰ Sogar Regierungsrat Friderichs, Vorstehers des Justizdepartements. Während er im Jahresbericht 1808 von den unhaltbaren Zuständen auf zivilrechtlichem Gebiete ein drastisches Bild gab, schrieb er im Jahresbericht 1812: „Wir wünschen angelegenst, Ihnen bald nebst der bürgerlichen Gerichtsordnung einen gründlich bearbeiteten Entwurf des Civilgesetzbuches vorlegen zu können. Wenn aber die Schwierigkeiten, die sich dabei zeigen, unsern Wunsch erst nach Jahren in Erfüllung bringen lassen, so beruhigen Wir Uns damit, daß uns in dem alten Kleide noch wohl ist, weil selbes kein Glied des Körpers preßt und drückt, welches Wohlsein Wir, um ohne Metapher zu sprechen, durch ein allzurast verfaßtes Gesetzbuch, das in die innersten Familienverhältnisse der Bürger schneidend, eingriffe, aufzuopfern, Gefahr laufen würden.“

der Mangel an verfügbaren und der Aufgabe gewachsenen Juristen (Personenrecht erst 1826, allgem. bürgerl. Gesetzbuch sogar erst 1847).

Verhältnis von Hauptstadt und Staat. Es bedarf wohl kaum eines Hinweises darauf, welche Stütze ein mit dem Kanton unzertrennlich verwachsenes Aarau für das neue Staatsgebilde sein mußte; daher das Bemühen der Aarauerpartei, den „Sitz der Behörden“, den man beliebig wechseln konnte, zu einem unverrückbaren Haupte des Gesamtorganismus zu machen. Diesem Zweck sollte einmal die Konzentration des verwaltungstechnischen Apparats im Hauptort dienen — Maßnahmen, die sich zum Teil schon aus praktischen Rücksichten empfahlen. Zu nennen ist die Verlegung des Zeughauses von Aarburg nach Aarau (1808 beschlossen auf die Verfehlungen hin des dortigen Verwalters; 1814 das Kornmagazin hiezu provisorisch bezogen). Ernstlich erwogen wurde eine ähnliche Verpflanzung des Zuchthauses in Baden und der Anstalt Königsfelden, wenn auch dabei Aarau als Bestimmungsort mehr stillschweigend in Aussicht genommen wurde. Weiterhin wurde eine Reihe von Verwaltungszweigen, deren Sitz in Aarau unbestritten war, in eigenen Liegenschaften untergebracht, so die Post, die Münze, die Kaserne, das Kriegsarsenal. Besonders hervorzuheben aber ist die Schaffung eines eigenen Regierungsgebäudes. In den ersten Jahren befand sich die Regierung in den von der Stadt Aarau unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen.¹¹ Anno 1807 erwarb der Staat aus der Gantmasse Christian Lochers das Löwengebäude, das vom Regierungsrat bezogen wurde, aber nicht allen Direktionen Raum bot. Der Finanzrat blieb im Hagnauer-Haus, der KRat und das Appell.G. im städtischen Rathaus. Wenn der Stadtrat dennoch energisch in die Regierung drang, das Rathaus zu räumen,¹² mit dem Hinweis auf die

¹¹ Unterm 6. Mai 1803 boten Munizipalität und Gemeindefammer das Rathaus und das ehemals von Feer bewohnte Gebäude an; das letztere wurde nicht beansprucht.

¹² Schreiben des Stadtrats an den KRat vom 9. September 1807; 21. Oktober 1809; 21. November 1810. Der Stadtrat konnte sein Verhalten tatsächlich mit einem Hinweis auf die ökonomische Lage der Stadt begründen. Laut Rapport des Rechnungsausschusses vom 8. Februar 1805 waren die Ausgaben größer als die Einnahmen. Als Gründe werden aufgeführt: Verluste aus der Revolutionszeit, mehrjähriges Zurückbleiben der Zehnten und Grundzinse, verminderteter

eigene Raumnot, so nahm er damit nicht nur das eigene Interesse wahr, sondern diente auch dem Ansehen des Kantons, indem er dadurch die Erstellung eines des neuen Staates würdigen Regierungsgebäudes beschleunigte. Unterm 28. Januar 1811 beschloß der KRat, entweder durch einen Neubau oder durch Anbau von zwei Flügeln an das Löwengebäude die erforderlichen Lokale sich zu beschaffen. Im Juni entschied sich der KRat für den Anbau bei einem Kostenvoranschlag von rund 85 000 Franken. Regierungsrat Hünerwadel trat bei diesem Anlaß aus seiner Reserve heraus, indem er zu Protokoll gab, daß er dem Beschlusse nicht beigestimmt habe, weil er diesen Bau als zu kostbar und den Kräften des Kantons nicht angemessen erachte. Mit dem Bau wurde sofort begonnen; doch erforderte die Vollendung beinahe anderthalb Jahrzehnte.¹³

Ertrag derselben infolge Kostkaufs, fast um die Hälfte vermindertes Ohmgeld, sowie anderseits durch „den in mancher Rücksicht der Bürgerschaft nützliche Sitz der Regierung“ verursachte Mehrausgaben des Militärs, Polizei- und Bauamts. Zur Wiederherstellung des Gleichgewichts wird angestrebt: Tilgung außerordentlicher Ausgaben, womöglich durch Steuern, unter Schonung der Armen (Kriegssteuern, Einquartierungs- und Beleuchtungssteuer, Anteil an Straßenbaukosten); Vermehrung indirekter Abgaben (Ohmgeld von Eigengewächs auf 10 %); Einsparungen aller Art.

An Reibungen zwischen dem Stadtrat und der ihm politisch nicht genehmen Regierung fehlte es allerdings nicht. (Vgl. Rothpletz an Stapfer BT 1906, 123/24.) Es fehlte aber auch nicht an Entgegenkommen seitens des Stadtrats. So erhielten KRat und Staatschreiber Jagdpatente unentgeltlich (PStA, 26. August 1803); ferner wurden KRat, Appell.Ger. und Bez.Amtmann von der Bürgerwacht befreit (28. April 1804); sodann die Angestellten der Regierung mit dem Feuerläuferdienst verschont, sowie des Einsassengeldes enthoben (12. Juni 1805); endlich waren KRat, Staatschreiber, Regierungsbeamte und Angestellte, die nicht Bürger waren, kein Vermögen besaßen und keinen andern Beruf trieben, von der Einquartierungslast befreit (29. September 1805).

¹³ Über die Baugeschichte (besonderer Band des Archivs) noch einige Einzelheiten. Den kleinrätlichen Beschlüssen lagen die Pläne der Baumeister Escher von Zürich und Osterriet von Bern zugrunde; den endgültigen Plan stellte Kantonsbaumeister Schneider auf, der den Bau leitete. Verzögert wurde das Werk einmal durch die politischen Wirren von 1813 bis 1815, sodann durch den Mangel verfügbarer Geldmittel und weiterhin durch Meinungsunterschiede in bezug auf den innern Ausbau, vor allem in bezug auf die Frage, ob der Großratsaal in das Regierungsgebäude einbezogen werden solle oder nicht. Begonnen wurde im Spätsommer 1811; doch war nach dem Bericht Schneiders an die Rathausbaukommission vom 30. November 1818 das Werk noch nicht zur Hälfte vorge-schritten; fertig, wenn auch innen noch nicht ganz ausgebaut, war der ganze

Narau sollte auch wirtschaftlich gehoben werden. In dieser Hinsicht kam vor allem ein auf die Hauptstadt orientierter Ausbau des Straßennetzes in Frage. Wirklich gelang ein großzügiges, ja, das größte Werk materieller Art, das der junge Kanton hervorgebracht hat: die Staffeleggstraße — fast rätselhaft zu nennen, angesichts der allgemeinen Spartendenz und der der Stadt Narau im allgemeinen nicht günstigen Stimmung — doch muß man bedenken, daß das ursprüngliche Projekt auf eine weit bescheidenere Summe veranschlagt war, sodaß die Kreditüberschreitungen zu lauten Klagen Anlaß gaben; ferner — daß die Straße zur Verbindung des Friedtals mit der Hauptstadt dringlich war und sich infolgedessen der Fürsprache der Friedtaler erfreute; endlich, daß nach Rothplezens Zeugnis sich Dolder lebhaft für die Straße einsetzte, was ihm bald nachher das Narauer Bürgerrecht eintrug.¹⁴ Einen Aufschwung des Narauer Erwerbslebens vermochte auch die Staffeleggstraße, die ohnehin nur langsam vollendet wurde, einstweilen nicht zu bewirken, allzuschwer lastete die durch Napoleon hebeigeführte Krise auf dem Wirtschaftsleben überhaupt. Dennoch ist auf hauptstädtischem Boden damals ein bedeutsames Werk der Privatinitiative entsprungen: die Baumwollmaschinen-spinnerei des Regierungsrates Herzog. Im übrigen legte die Stadt eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Unternehmergesuchen an den Tag und verfuhr auch bei Bürgeraufnahmen, mit denen man den eigenen Gewerbe- und Handelsstand auffrischen wollte, mit aller Sorgfalt.¹⁵

rechte Flügel; der linke Flügel war nicht über die Fundamente gediehen. Unterm 5. Mai 1819 wurde die Ausführung des linken Flügels aufs neue beschlossen, und zwar in derselben Gestalt wie der rechte. Von der Unterbringung des Großratsfaals im Regierungsgebäude sah der KRat nach längerem Hin- und Her-raten ab (3. Juni 1823); für das Parlament sollte ein besonderer Bau errichtet werden (1826/28 ausgeführt). Im Frühjahr 1826 konnte endlich über sämtliche Zimmer des Regierungsgebäudes verfügt werden.

¹⁴ Wydler II, 114/16. PStA I, 232. PGBU 50/51, 29. VI. 1804.

¹⁵ Narau erteilte während der Epoche zirka zwanzig, größtenteils gewerbetreibenden Anwärtern das Bürgerrecht. Soweit dieses nicht durch Kauf eines der Häuser der Laurenzenvorstadt automatisch erworben wurde, ward der Einkaufspreis einheitlich auf 2000 Fr. festgesetzt. Die Gelder sollten besonders verwaltet, in ihrem Kapital nie angegriffen und die jährlichen Zinse zu einer Hälfte zu Gunsten des Spitals, zur andern zum Besten der Stadtschule oder — im Notfall — der Kantonschule verwendet werden. PGBU 51/52, 29. Juli 1804.

Narau sollte auch als geistiges Zentrum gefördert werden. Hier erwies sich das konservative Regime als empfindlicher Hemmschuh. Zwar hat dasselbe durch den Ankauf der Zurlaubischen Büchersammlung den Grund gelegt zur Kantonsbibliothek, die — samt der damit verbundenen Lesegesellschaft — vor allem der Bevölkerung Naraus zugute kam; aber das Verdienst an diesem Werk kann nicht dem Mediationsregiment angerechnet werden, es gebührt vielmehr den helvetischen Behörden, die die genannte Bibliothek nach Narau geschafft hatten.¹⁶

Ebenso wurde auch die Kantonschule, die nach Wesen und Bedeutung der Verstaatlichung rief, auf dem Präsentierteller dargeboten, ohne daß jedoch die Regierung mit beiden Händen zugriff, zu viele Widerstände — offene und geheime — richteten sich gegen das Institut selbst, wie auch gegen dessen lokale Verbundenheit. Zwar war die Schaffung einer höheren Lehranstalt nach Art der Kantonschule seit 1805 gesetzlich beschlossen; aber die konservative Regierung dachte auf lange Zeit hinaus nicht an die Verwirklichung dieses Beschlusses. Mit einem neuen Vorstoß wartete die Narauerpartei zu, bis die Anstalt aus dem internen Läuterungsprozeß, in dem sie begriffen war, konsolidiert hervorgegangen sein werde. Es handelte sich hierbei um einen Kampf zwischen idealistischer und materialistischer Richtung, der Erziehung zur Humanität und derjenigen — wie sich Rektor Evers drastisch ausdrückte — zur Bestialität, d. h. nach Gesichtspunkten der Nützlichkeit. Die Kantonschule, aus politischen Rücksichten auf breitester Basis gegründet, war durch das Vielerlei der Idee eines einheitlichen Gymnasiums, was es nach republikanischem Ideal ursprünglich und nunmehr erst recht sein sollte, d. h. dem Gedanken einer leistungsfähigen Vorbereitungsanstalt zur Uni-

¹⁶ Die Lesegesellschaft wurde am 1. Montag des Dezembers 1805 eröffnet, die Ausleihe der Bibliothek erst im Mai 1807. Die Lesegesellschaft war nur für Abonnenten der Kantonsbibliothek zugänglich und sollte der „gebildeten Klasse“ nicht nur Journale und Zeitungslektüre verschaffen, sondern auch einen Vereinigungspunkt zu freundschaftlichen Unterredungen und Zusammenkünften bilden. Die Regierung stellte zwei Zimmer zur Verfügung, das eine als Lesezimmer, das andere zur Unterhaltung (nur Tric-Trac und Schachspiel gestattet, nur Tee- und Kaffeetrinken). Die Bibliothekskommission ernannte zur Leitung einen besonderen Ausschuß (erstmalig Regierungsrat Uttenhofer, Kasthofer, Finanzrat Rothpletz, Stadtschreiber Hürner, Evers). PrBibl.Komm., 13. November 1805, Narg. Intelligenzbl. 1805, 577/79.

versität entfremdet worden. Die Bedeutung des als Direktor der Anstalt nach Aarau berufenen E. A. Evers liegt somit darin, daß er durch Betonung des Hauptzwecks und Beschränkung der Sonderziele dem Institut den gymnasialen Charakter, Einheit, Kraft und organische Gliederung zu verleihen wußte. Freilich kam hiebei der gewerbe- und handeltreibende Teil der Aarauerbevölkerung nicht auf seine Rechnung, was sich z. B. in dem Sinken der Zahl der Subskribenten und der gezeichneten Summen kundgab:¹⁷ Von 114 anno 1801 auf 72 anno 1807, von 6982 Fr. für 6 Jahre auf 3820 Fr. für 4 Jahre. Selbstredend kam ein Fallenlassen des Instituts nie in Frage, da schlimmstenfalls die Stadt eingesprungen wäre, die ohnehin seit 1807 jährlich außer den bisherigen Leistungen 1500 Fr. beischloß. Der Rückgang der privaten Beiträge zwang immerhin die Evers'sche Richtung zu einer Konzession, indem für kaufmännische Fächer seit 1807 ein besonderer Lehrer angestellt war, ohne daß jedoch dadurch der humanistischen Abteilung — dem Tempelheiligtum, zu dem die Realschule als bloße Treppe führte — Abbruch geschah. Als äußeres Zeichen der Verständigung und als Heroldsruf bevorstehender Verstaatlichung wurde anno 1811, welches Jahr auch eine neue Subskription zur weiteren Sicherung des Instituts brachte, Rektor Evers das städtische Bürgerrecht und im Zusammenhang damit vom GRat das Kantonsbürgerrecht ehrenhalber verliehen — eine Ehrung, die der junge Kanton zum erstenmal seit seinem Bestande vollzog.¹⁸

¹⁷ Der utilitaristische Standpunkt machte sich auch im städtischen Schulwesen geltend. Das Latein fiel derart im Kurswert, daß die seit 1804 wieder hergestellte Lateinschule wegen Mangel an Schülern aufgehoben wurde (1808). Ähnlich wurden die oberen Klassen der Töchterchule (s. Arg. 42. Bd. 158/59) in eine öffentliche Arbeitsschule mit unentgeltlichem Unterricht, vorzüglich für Bürgerkinder, umgewandelt (November 1809). Von den idealen Gütern scheint nur die Musik besonders gepflegt worden zu sein; die Musikgesellschaft wagte sogar, wohl unter Zuzug fremder Kräfte, eine Aufführung der Haydn'schen Schöpfung (Sommer 1807). Auch kam auf privatem Wege eine vom Stadtrat unterstützte Singschule zustande (1810) neben der städtischen Volksmusik unter Organist Stephani. PStA a. v. O. und Intellig.-Blatt.

¹⁸ Der Stadtrat von Aarau hatte August Evers wegen „seines Eifers, seiner Kenntnisse, seines Charakters und sittlichen Betragens“ schon von sich aus — da die Umstände es nicht erlaubt hätten, die Bürgerversammlung vor Auflösung des GRats zusammenzurufen — das Bürgerrecht einmütig erteilt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde, der am 21. Mai 1811 die Ange-

Einen starken Antrieb erhielt das geistige Leben Aaraus durch private Kräfte, unter denen ganz besonders Heinrich Zschokke zu nennen ist, dessen vielgeschäftige Tätigkeit in gewissen Kreisen zwar nicht besonders hoch gewertet wurde, im übrigen aber schon damals von nicht zu unterschätzender Bedeutung war, und zwar nach drei Seiten hin: Zschokke bewahrte Aarau vor geistiger Stagnation, in die es nach den Jahren der Anspannung und Schwingung zu verfallen drohte; er popularisierte den Aarauergeist und trug ihn über die Stadtmauern hinaus; er förderte propagandistisch den Fortbestand des Kantons, indem er dessen Leistungen unermüdlich pries und sie als Früchte liberaler Weisheit hinstellte.¹⁹

Das Bild des stillen Kampfes um den Kanton zeigt eine bedenkliche Lücke: die Vernachlässigung der Wehrmacht. Zwar wurde dem aarg. Militärwesen anfänglich eine sorgfältige Pflege zuteil wie sonst keinem andern Verwaltungszweig; aber hiegegen erhob sich die Opposition, sodaß der Anlauf abgebaut werden mußte, noch ehe er sich entfalten konnte. Der Widerstand gegen das „Übel des Militärunwesens“ ging von der Allianz der Landpatrioten (Linke der Aarauerpartei) und der Bauern aus, freilich nicht aus pazifistischen Erwägungen heraus, etwa dem „Ewigen Frieden“ Kants zuliebe, sondern in Anbetracht dessen, daß man die Militäreinrichtungen, die allerdings größtenteils auf den Schultern des einzelnen Bürgers lasteten, als zu drückend empfand, zumal bei der zunehmenden wirtschaftlichen Misère und den steigenden Ansprüchen des Mediators auf die militärischen Hilfskräfte der Schweiz, sodann aber auch für

legenheit vorgebracht wurde. „Da wir Eure edlen Gesinnungen“ — heißt es in der stadträtlichen Botschaft — „Euer Gefühl für wahres Verdienst, Eure liberale Denkungsart kennen, so dürfen wir zum voraus die gleiche Einstimmigkeit dieser Sache erwarten, welche dieselbe bisher gefunden hat. Diese Bürgerrechtsaufnahme wird unserer Stadt vor dem gesamten Vaterlande Ehre machen und ihr in jeder Rücksicht die schönste Belohnung bringen“. Die Gemeinde, der damit kein großes Opfer zugemutet wurde, täuschte die Erwartung des Stadtsmagistrats nicht und beschloß: Es sey die Verfügung des Stadtrats, wodurch dem Herrn August Evers das Bürgerrecht dieser Stadt unentgeltlich geschenkt wird, in allen Teilen genehmigt. Es werde ferners dem Stadtrat der besondere Dank dafür bezeugt, zu diesem Akt den angemessensten Zeitpunkt gewählt zu haben. PGBU 145/46.

¹⁹ Vgl. Rud. Wernli, Gesch. d. Aarg. Gemeinn. Gesellschaft, pag. 15 ff.; Wechlin, Der Aargau als Vermittler deutscher Literatur in der Schweiz, pag. 11 ff. (Arg. XL).

unnütz hielt, angesichts der napoleonischen Ober- und Schirmherrschaft. Diese egoistischen Argumente waren für die Bauern ausschlaggebend; die Opposition der Aarauerpartei dagegen muß anders bewertet werden. Sie entsprang zunächst einmal dem Mißtrauen, wenigstens anfänglich, gegen die Führung des Militärwesens, da dies unter falscher Flagge sich entfaltete, nämlich unter der Leitung Ludwig Mays, der „ganz Berner“ war und zweifelsohne nicht im Interesse der kantonalen Existenz sich um die Wehrmacht bemühte; sodann aber steckte hinter der Opposition die taktische Absicht, auf Kosten des im allgemeinen unbeliebten Militärs Mittel zu erübrigen für Bildungszwecke, wofür die Bauern ohne Kompensation nicht hätten gewonnen werden können.²⁰ Es ist begreiflich, daß der gemäßigtere Flügel der Aarauerpartei, wenn auch resigniert, so doch nicht ohne Bedenken und Mißbehagen dem Zusammenschrumpfen der Militäreinrichtungen und des militärischen Geistes zusah²¹ und daher versuchte, diesen unter der Jugend durch Hebung des Kadettenwesens wach zu erhalten, was freilich ein schwacher Ersatz war und bescheidene Erfolge zeitigte.²²

²⁰ Mit aller Deutlichkeit sprach sich die Rechnungsprüfungskommission pro 1805 (die Opposition) aus: Wenn wir uns auch über die schönen Hilfsquellen unseres Kantons freuen, so muß uns die Sorge umso schmerzhafter seyn, daß solche für Militäranstalten, die dem Volke so wenig wahres Glück und Wohlstand bringen, verwendet werden. Besonders da unserem Kanton noch so manche öffentliche Anstalt gebricht, die im höchsten Grade notwendig wäre. Die Commission glaubt sich über den hohen Betrag dieser Militärausgaben umso stärker äußern zu müssen, da Sie auf der andern Seiten findet, daß für den öffentlichen Unterricht bloß 5923 £ (Militär: 82 154 £) ausgegeben worden sind. Wie sehr würden wir es alle dem KRat verdanken, wenn in verdienter Berücksichtigung des allgemeinen Wunsches für den öffentlichen Unterricht von Seite des Staats mehr getan worden wäre, und eben deswegen wünscht die Kommission so angelegen die Verminderung jener übertriebenen Ausgaben, damit für das, was zum wahren Wohl und Glück des Volkes beyträgt desto mehr, desto wesentlicher gesorgt werden könne! GRU 1805.

²¹ So hielt Rothpletz einmal der eigenen Partei entgegen: „Einen gut eingerichteten Militäretat müssen wir erhalten, wenn wahre Kantonsliebe uns befeelt, versteht sich, alles nach Maß und Ziel, und wenn wir Federhelden hinter diesem Maß und Ziel zurückbleiben, so haben wir ebenso Unrecht, als diejenigen, die die Sache auf der entgegengesetzten Seite übertreiben. 4. Dezember 1807, Antwort auf den Comm.Bericht der Rechnungsprüfungskommission pro 1806.

²² Zur Pflege des Verbrüderungsgeistes und zugleich des Kadettenwesens sollten Zusammenkünfte der männlichen Jugend aus aargauischen Städten statt-

Auch Stapfer, der der Entwicklung des jungen Kantons aus der Ferne aufmerksam folgte, entging die Vernachlässigung des Militärwesens nicht, und er erblickte darin eine Gefahr für den Fortbestand des Kantons, der zu begegnen er seine Parteifreunde in der Heimat angelegentlich, aber vergeblich ermahnte.²³

Und nun die Aarauerpartei als Erbwalterin liberalen Gedankenguts. Hierbei handelt es sich vornehmlich um die Ideenwelt der französischen Aufklärung — in der kantischen Prägung der Republikaner, als deren Repräsentanten hier insbesondere Stapfer und Rengger zu nennen sind. Ihre Weltanschauung läßt sich am knappsten durch die Stichworte: Individualismus, Rationalismus, Moralismus kennzeichnen. Der durch die Aufklärung herbeigeführte Umbruch bestand, wie bekannt, vor allem in der Befreiung des Individuums von den hergebrachten Fesseln: des Aberglaubens und der Vorurteile, des Staats, der Kirche, der Wirtschaft usw. Für die

finden. Schon 1803 hatte Brugg die Aarauerkadetten zum Rutenzug eingeladen. Aarau lud 1804 und später noch öfter die übrigen Städte ein zur Teilnahme am Maienzug durch Abjendung jugendlicher Abgeordneter. Verschiedene dieser Städte revanchierten sich, indem sie in ähnlicher Weise zu Kinderfesten einluden. 1805 erging die Einladung Aaraus nur an die Städte mit Kadettencorps. 1806 sollte, und zwar wiederum anlässlich des Maienzuges, eine Generalrevue der jugendlichen Generation stattfinden. Die Städte Aarburg, Baden, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Zofingen wurden um Abordnung ihrer Kadettencorps angegangen; Kaufenburg, Mellingen, Zurzach, Kaiserstuhl, Klingnau, Rheinfelden sollten ebenfalls ihre Kadetten oder eine Anzahl Schüler unter Aufsicht eines Lehrers senden. Unter allerlei Ausflüchten lehnten ab: Baden, Bremgarten, Kaiserstuhl; die übrigen nahmen mehr oder weniger freudig an. Eine besonders politische Note sollte der Maienzug von 1814 erhalten, indem außer den aargauischen Kadetten auch diejenigen Zürichs, welche Stadt wegen ihrer antibernischen Haltung bei den Aargauer Patrioten lebhafter Sympathie genoß, eingeladen werden. Zürich folgte offiziell dieser Einladung nicht. Von den aarg. Städten nahmen nur Brugg, Lenzburg, Zofingen an. Aarburg, Baden, Rheinfelden antworteten, ihre Korps seien aufgelöst. Prot. u. Miss. des St.Rats und der Schulpflege Aarau a. v. O.; sodann Dr. Ernst Zschokke, Geschichte des Kadettenkorps der aarg. Kantonschule.

²³ In dem schon erwähnten Brief v. 6. November 1809 schrieb Stapfer an Saharpe: «Plus je réfléchis à la position de nos nouveaux cantons, et plus je me désespère de leur torpeur et de leur apathie militaires, surtout du laisser aller des Argoviens. Car chez vous on a au moins quelque velléité d'énergie et de développement de moyens qui imposent. Le chat est là en posture de s'élaner du moment où il croira pouvoir le faire impunément. J'en ai écrit long à Zimmermann et à Rothpletz; mais on prêche aux sourds.»

Republikaner gab es allerdings keinen unbeschränkten Individualismus: der Staat, obwohl auf individualistischem Prinzip aufgebaut, soll über seine engbegrenzte Domäne hinausgreifen können, in die der sonst selbständigen Individuen — etwa im Namen der *salus rei publicae* oder auch zu Gunsten des Individuums selbst, wo dieses allein einer Aufgabe nicht gewachsen ist. Der Individualismus der Aufklärung hat den Rationalismus zur Voraussetzung. Das Individuum ist gleichsam die Inkarnation der Vernunft; sie gibt ihm die Menschenrechte (Naturrecht) und erhebt den Anspruch auf den Primat vor Gefühlswallung und Machtwillen. Die Vernunft ist das scharfe Instrument, dessen sich das Individuum zu seinem Mündigwerden bedienen soll; daher wird neben dem Polizei- und Rechtsschutz die intellektuelle Bildung zur vornehmsten Aufgabe des republikanischen Gemeinwesens erklärt. Eine besondere Note verliehen die Stapfer und Rengger ihrer Geisteshaltung durch die starke, von der kantischen Philosophie beeinflussten Betonung des sittlichen Gedankens, der „Moralität“, als deren natürliche Trägerin und Pflegerin die Kirche anerkannt wird und vom Staat eingespannt werden soll, während sie als Hüterin des Offenbarungsglaubens — von den allgemeinsten Wahrheiten des Christentums, bezw. des Protestantismus abgesehen — in ihrem Vernunftsystem keinen Platz findet. Klar und prägnant bestimmt Stapfer in seiner für den mediationsmäßigen Kt. Aargau entworfenen Verfassung, einem charakteristischen Zeugnis des Republikanismus, die kulturellen Aufgaben des Staats: *Le peuple argovien persuadé que les institutions de l'état doivent avoir pour but l'amélioration de l'homme en société dans l'ensemble de ses besoins et de ses facultés et pénétré de la conviction que les progrès de la moralité ne doivent pas être moins le but de l'établissement public que le bien être physique et le perfectionnement intellectuel, considère le culte des chrétiens comme un moyen indispensable de culture morale. . . .*

Über die republikanische Medaille hat auch ihre Kehrseite: das im Individualismus begründete, aber mit den Menschenrechten wenig harmonierende Fehlen des Impulses zum sozialen Ausgleich. Das republikanische System insbesondere zeigt eine Exklusivität, die den Graben zwischen hoch und niedrig nicht überbrückt, nur tiefer legt. Nur die geistig und wirtschaftlich Starken — gebildet und reich werden sozusagen als Wechselbegriffe gehandhabt — sollen

Staat und Wirtschaft lenken; der ungebildeten, besitzlosen Masse bleibt nur die blutleere Rechtsgleichheit, d. h. die Gleichheit vor dem von der Oberschicht zugeschnittenen Gesetz und vor den durch sie gesetzten Regenten und Richtern. Besonders bleibt ihr das Recht, sich ebenfalls Bildung und Besitz zu erwerben — Wechsel auf lange Sicht, ohne deren Einlösung jedoch der Mensch nicht zum Vollindividuum wird. Die Aarauerpartei, die sich so gut wie ausschließlich aus der Oberschicht rekrutierte, bildete darum keinen Damm gegen die Ausflüsse der wenig sozialen Gesinnung des aarg. Parlaments, gegen den nackten Egoismus, wie er sich namentlich von bäuerlicher Seite her geltend machte; vielmehr ging sie in dieser Richtung ein gutes Stück Weges zusammen mit der konservativen Elite. Es bedeutet keine Widerlegung des eben Gesagten, wenn die mannigfachen, z. T. verwirklichten Bestrebungen gemeinnütziger Art, wie sie besonders von der Aarauerpartei angeregt wurden, entgegengehalten werden. Denn es handelt sich hierbei nicht um Werke des Gemeinschaftsgefühls, innerer Verbundenheit, sondern um solche elementarer Menschlichkeit, um möglichst zweckmäßig verteilte Almosen. Selbst die Bildungsbestrebungen der Republikaner können nicht im eigentlichen Sinn als Versuche zur Behebung sozialer Gegensätze gewertet werden, obwohl sie auch der großen Masse zugute kamen; denn der Schwerpunkt des republikanischen Bildungswillens lag nicht auf der untersten Unterrichtsstufe, sondern im höheren Bildungswesen, von dem — wenige Ausnahmen abgerechnet — nur die Oberschicht profitierte. Etwas bissig bemerkte einmal der KRat gegenüber dem Drängen der liberalen Opposition auf Einrichtung höherer Bildungsanstalten: Es ist besser, daß die Gesamtheit der jungen Bürger schreiben, lesen, rechnen lerne und überdies einen schlichten Menschenverstand und Bildung des Herzens bekomme, als daß unter dummen Mitbürgern Newtons und Leibniz, Herzberge und Kaunitze umherwandeln. (Staatsrechnung 1808 Friderich.)

Folgen wir nun der im republikanischen Geiste wurzelnden Politik der Aarauerpartei im einzelnen, wobei es genügt, das Spiel der Kräfte an einigen wenigen wichtigen oder charakteristischen Fragen des kantonalen Lebens aufzuzeigen.

Problem der freien Meinungsäußerung. Auf politischem Gebiete ließ die Vermittlungsakte, die ohnehin keine Revision vorsah,

wenig zu tun übrig. Der Gesetzgebung verblieb nur die Regulierung der niederen Formen politischer Betätigung, etwa auf Grund der Vereins- und Versammlungsfreiheit, des Petitionsrechts, der Pressefreiheit. In der Knebelung der öffentlichen Meinung ging die Aarauerpartei mit dem konservativen Regime in weitgehendem Maße einig, und zwar nicht allein dem Autoritätsprinzip zuliebe, sondern aus Vernunftgründen, indem man in den Veranstaltungen, wie sie die eben genannten Freiheitsrechte ermöglichten, Ausdrucksmittel der ungebildeten, rohen Masse erblickte. Einzig die Presse, deren sich ja nur der Gebildete bedienen konnte und die nicht für den Pöbel bestimmt war, erschien als ein zur öffentlichen Kritik taugliches Mittel. Es ist daher kein Zufall, daß die Presse im Aargau eine schonende Behandlung erfuhr. Zwar wurde die Pressefreiheit nicht gewährleistet, aber auch nie durch ein Gesetz eingeschränkt. Zensurmaßnahmen erfolgten nur von Fall zu Fall nach eingegangenen Klagen über Mißbräuche. Zimmermann äußerte sich hierüber dem Landammann gegenüber: „Ohne allzu ängstlich zu seyn, verhüten wir mit möglichster Aufmerksamkeit, was uns schädlich seyn könnte, und übrigens haben wir den Grundsatz, daß jeder Verfasser eines gedruckten Blattes auch ohne Zensur für alles, was in politischer und moralischer Beziehung unseren Staat und seine Regierung mit Recht beleidigen könnte, gegen Uns jederzeit nach unsern Gesetzen verantwortlich bleibt.“ (12. Jan. 1807.)^{23a} Einer besonderen Zensurbehörde bedurfte es nicht; die Aufsicht über die Zeitungen war Sache des Polizeidepartements, das aber in dieser Eigenschaft so viel wie nichts zu tun hatte, außer mit Zschokke, dessen Journale nach und nach unter Zensur gestellt wurden und gewisse Materien nicht mehr berühren durften; doch wurde keines seiner Blätter, auch nicht vorübergehend, verboten.²⁴ Die Verfeh-

^{23a} P 1, C Nr. 31. Vgl. auch Kaiser, 142 und Wechsli I, 631, bes. Fetters Kommissionsgutachten, das ungefähr der Praxis der aarg. Regierung entsprach.

²⁴ Gegen Anzüglichkeiten wider die Jesuiten aus Anlaß der Wiedereinführung des Ordens in Neapel in den Nummern 37 und 38 des Schweizerboten ging eine Reihe von Klagen ein, von Didner, Generalprovokator und Offizial des Bistums Basel, von den Ständen Basel, Solothurn und Uri, sowie vom Landammann. Der KRat wies sofort den Verfasser zurecht, konfiszierte die vorrätigen Exemplare der oben genannten Nummern des Schweizerboten, verlangte Widerruf zur Genugtuung der beleidigten Gemüter, stellte den Schweizerboten unter Zensur und gab dem Polizeidepartement die Ordre, in diesem Blatte alle die-

lungen, die diesen Vorkehrungen zugrunde lagen, waren keineswegs gravierender Art, genügten aber doch, die Empfindlichkeit der Regierungen zu erregen, die zu schonen die aargauische Regierung eine fast ängstliche Beflissenheit an den Tag legte oder wenigstens zur Schau trug.

Strenger verhielt sich, wie gesagt, die aarg. Regierung gegenüber den volkstümlichen Äußerungen der öffentlichen Meinung. Das Versammlungs- und Vereinsrecht wurde gemäß helvetischen Gesetzen vom 12. Sept. und 18. Okt. 1800 gehandhabt, wenigstens ist nie ein anderes Gesetz an deren Stelle getreten.²⁵ Darnach waren politische Vereine, sowie Gemeindeversammlungen, die sich mit ungesetzlichen, politischen Traktanden beschäftigten, verboten. Organisierte Parteien mit Programm und Zusammenkünften waren demnach schon durchs Gesetz ausgeschlossen; von einer Aarau-, Junfer-, Klosterpartei usw. kann also im heutigen Sinn des Wortes nicht die Rede sein, nur von Gesinnungsrichtungen mit zufälliger Verabredung. Was endlich das Petitionsrecht betrifft, so galt grundsätzlich das strenge Gesetz vom 15. Januar 1801 weiter, das zwar jedem einzelnen Bürger gestattete, seine eigenen Anliegen, welcher Art sie sein mochten, bittschriftlich der Regierung vorzubringen, jedoch Kollektivbittschriften — von mehreren Bürgern zusammen, von Gesellschaften oder Gemeinden — sofern es sich dabei um andere als Privatangelegenheiten handelte, verbot. Außerdem hatten die Petitionen noch verschiedenen, formellen Bedingungen

jenigen Artikel zu streichen, welche sowohl wegen ihres politischen als religiösen Inhalts zu einigen Unannehmlichkeiten Anlaß geben könnten (20. September 1804). Ebenfalls der Zensur unterworfen, und zwar, „gleich dem Kantonsblatt“, derjenigen des Staatschreibers wurde das Intelligenzblatt des Schweizerboten wegen Aufnahme von Inseraten über Lotterie und über Arzneimittel ohne Erlaubnis des Sanitätsrats (4. Juli 1808). Dagegen entgingen die „Miscellen zur neuesten Weltkunde“, weil wissenschaftlichen Charakters, der eigentlichen Zensur; immerhin wurde ihr Herausgeber auch in Rücksicht auf dieses Journal verschiedentlich zur Vorsicht ermahnt und z. B. dazu verhalten, keine Artikel über Religionsgebräuche und Meinungen der Glaubensgenossen im Kanton aufzunehmen (Juli 1807). P 1, A, B, C (bes. Nr. 31).

²⁵ Stridler VI, 137 ff., 208 ff. Auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1800 hatte die Reg.Komm. z. B. den Bürgerleift von Zofingen aufgelöst, da er sich mit mehr oder weniger politischen Gegenständen befasse. PAK 1, 154 (5. April 1803). Vgl. Fr. Zimmerlin, Über den Bürgerleift v. Zof., f. Zof. A'blätter 1923, pag. 82/86.

zu genügen; sie mußten auf Stempelpapier eingegeben werden, vorschriftsgemäß unterschrieben und behördlich visiert sein.²⁶ Der KlRat verschärfte diese Bestimmungen durch seine Verordnung vom 11. Oktober 1804, indem er nicht nur Unterschrift und behördliches Visum und Siegel sowie einen allfällig nötig befundenen amtlichen Bericht über den Inhalt der Bittschrift verlangte, sondern auch „offenbare Unwahrheiten, achtungswidrige Ausdrücke und Anzüglichkeiten gegen öffentliche Beamte oder beleidigende Ausfälle wider die Gegenpartei“ in solchen Bittschriften mit gebührender Strafe bedrohte.

Die Polizei beschäftigte sich auch mit den Sektierern. Die Verfassung enthielt zwar keine die persönliche Glaubensfreiheit einschränkenden Bestimmungen, garantierte aber die Kultfreiheit nur für die reformierte und katholische Konfession. Das Versammlungsverbot wurde daher auch auf Zusammenkünfte religiöser Sektierer angewendet, und zwar auf die Beschwerden der Geistlichen hin. Zu schärferem Eingreifen gab der Schreiner Heinrich Suter von Suhr Anlaß, der sich mit den Schriften eines Böhme, Zinzendorf, Jung beschäftigte, vom „Nahen der irdischen Dinge“ träumte und stark besuchte Versammlungen hielt. Die Regierung versorgte ihn auf seine Kosten in Königsfelden (4. März 1807); sie ließ ihn aber auf Ansuchen der Gemeinde Suhr und gestützt auf das Gutachten des Armeninspektors Bächli von Brugg, der zwar die Schwärmerei Suters mißbilligte, dessen „praktische Grundsätze, Moralität und ungeheuchelte Frömmigkeit“ aber anerkannte, wieder frei unter der Bedingung, daß er dem Amtmann in Aarau das Gelübde ablege, keine sektiererischen Zusammenkünfte mehr abzuhalten (13. Mai 1807). Suter legte das Gelübde ab, wurde aber später rückfällig.²⁷

Bodenzins- und Zehntenloskauf. Diese Frage stand in einem der Brennpunkte des kantonalen Existenzkampfes. Dabei handelte es sich — wie hervorzuheben ist — nicht allein um das unmittelbare Interesse eines Teils der Bevölkerung, sondern es ging auch um die das gesamte Volk berührende Staatsökonomie, bestanden doch die öffentlichen Einnahmen zu mehr als einem Drittel oder nahezu zur Hälfte aus Feudalabgaben.

²⁶ Stridler VI, 556 ff.

²⁷ P I, B Nr. 36, 39.

Am Bodenzins- und Zehntloskauf waren selbstredend vor allem die Bauern unmittelbar interessiert; in ihrer Hoffnung auf eine wesentliche Erleichterung der Bodenbefreiung bestand so gut wie ausschließlich ihre allerdings ungeistige Hinneigung zum neuen Geiste. Die Verfassung erklärte zwar die Feudallasten als loskäuflich, schloß aber einen unentgeltlichen Loskauf aus. Wenn dennoch aus dem Fricktal das Begehren nach einer Ablösung ohne Entgelt gestellt wurde, so gründete sich dasselbe auf Versprechungen französischer Generale aus der Zeit des Interregnums dieses Ländchens; die daraus entstehende Bewegung konnte aber von der Regierung mühelos unterdrückt werden.²⁸ Im übrigen können als Hauptforde-

²⁸ Durch den Frieden von Luneville waren die diesseitigen Zehnten und Bodenzinse und andere Gefälle rechtsrheinischer Klöster, Stiftungen und geistlicher Korporationen an das Fricktal gekommen, wie andererseits ähnliche Gefälle diesseitiger Stiftungen am jenseitigen Ufer verloren gingen. Die interessierten Kreise — die reichen Bauern — glaubten, mündliche Zusicherungen französischer Kommissäre und die schriftliche Erklärung Verninacs vom 7. August 1802 (Strickler VIII, 516/17) vorschützend, diese Gefälle als aufgehoben betrachten zu dürfen (Karl Fahrländer von Straßburg aus an die aarg. Reg. 12. Januar 1804). Ob dieser Auslegung seinerzeit französischerseits irgendwie Vorschub geleistet wurde, läßt sich nicht feststellen, ist aber im Hinblick auf die Praktiken gewisser fränkischer Machthaber und angesichts der in dieser Sache von den fricktalischen Ständen bewilligten Geldgeschenken wohl möglich. Es war jedoch klar, daß die besagten Gefälle an den Staat übergingen, dem das Fricktal mit seinem Vermögen sowohl wie mit seinen Schulden endgültig zugeteilt wurde. Nach der Vereinigung mit dem Aargau rollte die bäuerliche Oberschicht die Gefällsfrage nochmals auf und bewirkte dadurch ein neues Aufklären der Parteileidenschaften. Die Eingabe fricktalischer Großräte vom 24. Juni 1803, die doch den KRat an die Sonderansprüche des Fricktals erinnern sollte, wurde vom Verfasser, Bezirksrichter Tröndle, in eine Anklage wider Fahrländer, seinen persönlichen Feind, verdreht, als wider den Urheber aller Umtriebe. Die Fahrländerfreunde — 9 von 22 — zogen daher nachträglich ihre von Tröndle erschlichenen Unterschriften zurück. Die Regierung (Feyer und Friderich Antifahrländer!) erließ sofort eine aufklärende Kundgebung an die Fricktaler und zog die Unruhestifter zur Verantwortung. Sie sanktionierte die gegen die Fahrländerpartei, insbesondere gegen deren Haupt inszenierte Hetze, indem sie kurzerhand, d. h. ohne eine entsprechende Verfehlung nachzuweisen, den in Aarau wohnhaften alt Statthalter Fahrländer aus dem Kanton auswies, weil er ruhestörerische Gerüchte ausgestreut und sich als Landesfremder (sein fricktalisches Bürgerrecht wurde nicht anerkannt) nicht um eine Niederlassungsbewilligung beworben habe. Die Unzufriedenen suchten nun über die Regierung hinweg sich an den französischen Gesandten zu wenden, und es zirkulierte eine bereits von etlichen Unterschriften geadelte Adresse, als der

rungen der Bauern genannt werden: 1. Unentgeltliche Abschaffung des Kleinzehntens, was als selbstverständlich betrachtet wurde; 2. Festsetzung eines billigen Kostkaufspreises; 3. Umwandlung der Zehnt- und Bodenzinspflicht in ein verzinliches, vom Gläubiger nicht oder nicht ohne weiteres aufkündbares Geldkapital, wodurch die Naturalabgabe mit einem Schlage dahingefallen wäre.²⁹

KRat dem Unterfangen ein Ende setzte. Die Urheber wurden verhört, zuerst von Amtmann Fischinger, dann von den Reg.Räten Hünerwadel und Weissenbach; 17 Personen wurden zu diesem Zwecke nach Aarau beschieden und nachher den Bezirksgerichten überwiesen. Zugleich erging an das Fricktal eine zweite Proklamation (13. Februar 1804) mit einer nochmaligen Erörterung der Gefällsfrage, diesmal aber unter Berufung auf die inzwischen eingeholten Erklärungen des ersten Konsuls und des Ministers Ney, die der aarg. Regierung Recht gaben. Immerhin sollten Vorstellungen über allfällige auf dem rechten Rheinufer erlittene Verluste fricktalischer Kirchen und Stiftungen sowie über aufgebürdete Kriegsleistungen mit „Anstand“ vorgetragen werden können. Im übrigen waltete der Richter nun seines Amtes. Das Bezirksgericht Rheinfelden erwog zuerst, ob es die Fehlbaren zur Abbitte vor dem GRat verurteilen sollte, kam aber bald davon ab und verurteilte 4 Großräte als Urheber zu einer Buße von 100 Fr. nebst den Gerichtskosten; 10 Großräte als Mitschuldige zu 50 Fr. und neun Ummänner als Irreführte zur bloßen Verwarnung vor Gericht (17. Februar 1805). Der KRat erließ einigen die Buße, war im übrigen mit dem Urteil einverstanden, wie auch mit der Zweckbestimmung der Straf gelder, indem er sie — es gingen im ganzen 450 Fr. ein — armen Schulkindern, sowie Lehrern zur Aufmunterung zukommen ließ (16. April 1805). § I, B 1804. Umtriebe im Fricktal betr. Gefälle. KBl II, 235/41; BC 1906, pag. 114 Rothpletz an Stapfer; Aarg. 47, Sebastian Fahrlander und die Gratifikationsbeschlüsse der fricktalischen Stände, bes. 173/174.

²⁹ Denkschrift vom 9. Brachmonat 1803 über den Zehnten dem GRate eingereicht aus dem Freiamte. Der Bittschrift waren Unterschriften beigelegt von Vertretern der Bürgerschaft oder der Zehntbesitzer aus folgenden Gemeinden: Buttwil, Unterlunkhofen, Oberwil, Eieli, Zusikon, Arni, Islisberg, Stetten, Fislisbach, Remetschwil, Hausen, Bellikon, Wieden, Bettwil, Eggwil, Mägenwil, Dottikon, Büblikon, Wohlenschwil, Möriken, Othmarsingen, Dorf-Muri, Muri-Wey, Rüti, Althäusern, Beinwil, Sarmenstorf, Oetlikon, Wohlen. Anlaß zur Bittschrift hatte nach Angabe der Petenten das Gerücht gegeben, der Bischof von Konstanz wolle kleine und große Zehnten in altem Stile wieder einführen. „Abschaffung aller Zehntenstellung in natura, von dieser Zeit an Bestimmung einer billigen Kostkaufsumme in so kurzer Zeitfrist, als es dieser weitumfassende Gegenstand immer möglich macht — Diese Maßregeln allein können die Schuldige Achtung gegen die Religion wieder Erheben, und das so nöthige zu trauen, das zwischen dem Volk und seinen Geistlichen Seelenhirten bestehen soll, wiederherstellen“. Folgen dann in 8 Paragraphen die einzelnen Forderungen und Vor-

Unterstützung ward der Bauernschaft einzig von der Aarauerpartei zuteil; für sie war die Befürwortung des Loskaufs nicht bloß eine Forderung des Aufklärungsgeistes, sondern auch ein taktisches Mittel zur Gewinnung der Bauern. Meinungsverschiedenheiten bestanden jedoch darüber, wie weit die bäuerlichen Postulate unterstützt werden sollten. Die Gemäßigten, das städtisch-republikanische Element, waren zurückhaltend aus Rücksicht auf die Interessen der städtischen Bevölkerung, sowie derjenigen des Staates. Ein im Nachlaß Stapfers enthaltenes *Projet de constitution* weist einen am Rand von Stapfer geschriebenen Zusatz auf, wonach der Loskaufspreis der Zehnten- und Bodenzinse dem zwanzigfachen mittleren Jahresertrag der letzten 15 Jahre entsprechen und der kleine Zehnten (Kartoffelzehnten inbegriffen) sowie die übrigen Feudalrechte unentgeltlich aufgehoben werden sollten.³⁰ Es ergibt sich daraus, daß die Aarauerpartei den Bauern in namhafter Weise entgegenkommen wollte. Allerdings wurde der Zusatz nicht in den endgültigen Verfassungsentwurf aufgenommen und letzterer enthielt auch nichts über die an dritter Stelle genannte Forderung der Bauernschaft. Die sog. Zehnt- und Bodenzinsstürmer muß man unter dem radikaleren Element der Aarauerpartei suchen, unter den „Landpatrioten“, die bei allem Respekt vor dem Staatsinteresse doch weitergehende Loskaufs-

schläge. Die Polemik gegen den Bischof von Konstanz (Erzbischof von Mainz) war insofern nicht ganz grundlos, als sich wirklich in den Akten (KW Nr. 1. A, 16. Mai ad acta) eine „Instruktion“ in Kopie findet, gegeben zu Konstanz am 27. März 1803 von Wessenberg i. N. Seiner Kurfürstlichen Gnaden, worin u. a. gegen die unentgeltliche Ablösung des KlZehntens Stellung genommen und Gleichbehandlung aller Zehnten gefordert wird. In der Freiamter Bittschrift wird übrigens der Vermutung Raum gegeben, die Forderung der Wiederherstellung des kleinen und großen Zehntens stamme nicht aus dem bischöflichen Herzen, sondern aus dem Aargau selbst, da ja der Bischof nur Jahrgelder beziehe. Weitere, gegen die Stellung der Abgaben in natura gerichtete Petitionen gingen ein von den Weinbauern von Seengen, Boniswil, Birrwil, Alliswil, Beinwil, Meisterschwanden, Fahrwangen, Niederhallwil (29. Juni 1803) und von Auenstein, Deltheim, Oberflachs, Thalheim, Schinznach, Villnachern, Remigen, Villigen, Mönthal, Elfigen, Effingen, Bözen, Gallenkirch, Sinn, Holderbank (6. Juli 1803).

³⁰ BU. Die Randnotiz lautet wörtlich: (la dixme et les censes sont déclarés rachetables) ... moyennant vingt fois leur rapport annuel, calculé sur le terme moyen de 15 années qui précéderont immédiatement le rachat. La petite dixme et les autres droits féodaux fonciers ou personnels sont abolis sans rétribution. Les pommes de terre sont comprises sous la dénomination de petit dixme.

erleichterungen verlangten, vor allem die Kapitalisierung der Feudalabgaben, also Beseitigung des bei den Bauern so verhaßten Naturalbezugs.

Den Bauern stand in der Hauptsache eine dreifache Gegner-schaft gegenüber: die Junker, die Klöster, die Städte. Der Widerstand der Junker und Klöster erklärt sich nebst ihrer ideologischen Einstellung aus dem Umstande, daß beide Inhaber bedeutender Zehnt- und Bodenzinsrechte waren. Die Haltung der Städte ergab sich aus den wirtschaftlichen Gegensätzen. Den physiokratischen Forderungen der Bauern standen die merkantilistischen der Städter gegenüber. „Der Wohlstand des Staats ruhet auf der Erhaltung seiner Industrie und Handlung, sie sind die Quellen, die alle Erwerbszweige beleben“. (Hünnerwadel im Jahresbericht des Kommerzienrats v. 27. März 1810.) Eine unbehinderte Erleichterung des Loskaufs hätte die Staatsfinanzen derart geschwächt, daß das Gespenst einer direkten Steuer Fleisch und Blut bekommen und somit auch das städtische Kapital in Mitleidenschaft gezogen hätte. Ein solcher Ausgleich wäre zwar durchaus berechtigt gewesen, aber die städtische Bevölkerung (Gewerbetreibende, Fabrikanten, Kaufleute) waren nicht dafür zu haben. Verschiedene Städte waren an der Verlangsamung des Loskaufs unmittelbar interessiert als Zehnt- und Bodenzinsberechtigte; so z. B. Aarau, das, je nach Umständen, sich unbekümmert um die revolutionäre Ideologie gegen den Loskauf stimmte. Der Stadtrat von Aarau erntete sogar den Dank der Familie v. Müllinen von Köniz für die gelungene Abwendung des Zehntloskaufs von Oberflachs.³¹

Die Entscheidung lag bei den obersten Landesbehörden. Hier spitzte sich der Kampf in einen Gegensatz zwischen dem GRate mit seiner von den Landpatrioten (Herzog, Bertschinger, Lüscher) geführten bäuerlichen Mehrheit und dem mindestens sieben ausgesprochene Gegner des Loskaufs zählenden KRate, der nach Rückkehr zum vorrevolutionären Finanzsystem strebte unter etwelchen Zugeständnissen an die neue Zeit. Noch ehe für irgendwelchen Ersatz gesorgt war, trug er nicht nur auf unentgeltliche Aufhebung des KlZehntens an, sondern auch auf Beseitigung der helvetischen Abgaben bis auf einen kleinen Rest und auf Ermäßigung des staatlichen Ohm-

³¹ PStA, 17. August 1813.

geldes — lauter Maßnahmen, die dem konservativen Loskaufsgesetz den Weg ebnen und die Bauern beruhigen sollten. Die Regierung zeigte sich den Bauern auch sonst willfährig, so z. B. in der Frage, wer die gemäß Erlaß vom 10. Februar 1801 entstandenen, von der helvetischen Liquidationskommission an die Kantone zurückgewiesenen Katasterkosten zu tragen habe. Der KRat wollte zuerst, in Übereinstimmung mit dem Vollziehungsratsbeschuß, die Auslagen den Grundbesitzern aufbürden, änderte dann aber, auf das Gutachten der großrätl. Kommission hin (Kothpletz, Hilfiker-Boswil, Rohr-Hunzenswil, Zimmerli-Oftringen, Brülmeyer-Wettingen) die Vorlage dahin ab, daß der Staat die Kantons- und Bezirkskosten (für Oberschätzer usw.), die Gemeinden für die übrigen Ausgaben (für Munizipalbeamte usw.) aufzukommen hatten, wobei es ihnen freistehen sollte, schuldige Beträge durch gewöhnliche Steuern zu erheben oder auf die Liegenschaften nach ihrem Werte zu verteilen (26. Mai 1804). Die Finanz erleichterungen wurden begierig sanktioniert; um die Loskaufsvorlage dagegen entspann sich ein hartes Ringen, das an anderer Stelle näher beschrieben werden soll. Hier sei nur so viel bemerkt, daß das Resultat eine halbe Lösung war, indem zwar Loskaufspreis und Abzahlungsbedingungen sich erträglich gestalteten, die Kapitalisierung der Bodenzins- und Zehntenschuld damals nicht erreicht werden konnte. Wenn trotzdem die liberale Opposition in dieser Sache rasch erlahmte, so lag dies einmal daran, daß das Erreichte den vermöglichen Bauern, d. h. denjenigen, die sich allein loskaufen konnten, schätzenswerte Vorteile bot. Sodann darf nicht vergessen werden, daß durch die Erschwerung des Loskaufs, wodurch die unbemittelten Zehnt- und Bodenzinsschuldner — und ihre Zahl war infolge der starken Güterzersplitterung nicht gering — von der Wohltat der Bodenbefreiung größtenteils ausgeschlossen wurden, die Staatseinkünfte dementsprechend erhalten blieben, was dem Interesse der Oberschicht auch wieder diente. Es ist daher bezeichnend, daß bis in die Regenerationszeit hinein das erste Loskaufsgesetz unverändert in Geltung blieb. Nach einer anderen Richtung noch ist die Loskaufsgesetzgebung von großer Bedeutung: Die konservative Haltung des KRats förderte das Zusammengehen der Bauern mit der Aarauerpartei, was namentlich für die politische Entwicklung des jungen Kantons von großer Tragweite war.

Kulturkampf. Dieser war dem Kanton Aargau in die Wiege gelegt, nahm aber hier keine gewaltsamen Formen an, wozu der Aarauerpartei die Stoßkraft gefehlt hätte. Der Kampf drehte sich in der Hauptsache um das Verhältnis von Staat und Kirche, um das Verhältnis der Konfessionen unter sich, um die Liberalisierung des katholischen Kultus. Die Bemühungen der Aarauerpartei erfolgten in der Richtung des Reformprogramms Josephs II.; Aarauergeist hier = Josephinismus, und es ist daher nicht verwunderlich, daß die liberale Opposition namentlich aus dem Friedtal Gefolgschaft fand auf kulturpolitischem Gebiete (z. B. Fejer, Bezirksamtleute Fischinger und Fendrich).

Verhältnis von Staat und Kirche. Die einzige auf Religion und Kirche bezügliche Bestimmung der Verfassung bestand in der Zusicherung der Kultusfreiheit des katholischen und reformierten Bekenntnisses. Der Regulierung der Beziehungen des Staats zur Kirche war also ein fast schrankenloser Spielraum gewährt. Eine völlige Trennung kam für den Aargau nicht in Frage, da niemand dafür zu haben gewesen wäre, war doch selbst die helvet. Republik von ihrem anfänglichen Desinteressement zur Wiederannäherung an die Kirche gekommen. Aber auch ein restloses Staatskirchentum, wie es in den protestantischen Orten vor der Revolution bestand, war wenigstens der katholischen Kirche gegenüber nicht angängig, da diese eine eigene starke Organisation hatte, die nur eine lockere Verbindung mit dem Staate zuließ. Soweit ersichtlich, hat der junge Kanton sich keine Eingriffe in katholische Kircheninstitutionen gestattet ohne vorherige Zustimmung der Oberbehörde, des Papstes (z. B. in der Klosterfrage!).

Für den konfessionell gemischten Aargau kam nur eine Zwischenlösung in Betracht; fraglich war, wieviel der Staat innerhalb der ihm nach außen gezogenen Grenzen von seinen Hoheitsrechten den beiden Kirchen abzutreten gedente; ob er z. B. die Kirchenverwaltung oder einzelne Zweige derselben oder gar Domänen nicht spezifisch kirchlicher Natur unter Vorbehalt staatlichen Aufsichts- und Bestätigungsrechts der Kirche überlassen, ob er die Kirchenverwaltung durch eigene Organe besorgen oder kirchlichen Institutionen anvertrauen wolle.

Eine konservative Lösung wurde für den Aargau und die übrigen gemischten Kantone — von den Urkantonen gefordert, und zwar

im August 1803 auf der Tagsatzung zu Freiburg in der Form einer durchgreifenden Parität gemäß Landesfrieden von 1712. Der Antrag scheiterte an dem energischen Widerstand des Aargaus und der neuen Kantone, worauf die innern Orte durch den Vertreter des Standes Schwyz — freilich mit noch geringerem Erfolg — wenigstens die kirchliche Parität verlangten, d. h. die Bestimmung, daß Kirchen- und Religionsfachen abgefordert und nur von den betreffenden Religionsparteien behandelt werden sollten, um, wie es wörtlich heißt, bedenklichen Anständen, die leicht durch willkürliche Verfügungen in Religions- und Kirchensachen unter dem Titel Souveränitätsrechte entstehen könnten, vorzubeugen.³² Eine ähnliche Forderung nach kirchlicher Parität hatte im Aargau schon vorher der aus der Zeit der Helvetik noch bestehende aargauische Kirchenrat gestellt,³³ und zwar mit denselben Argumenten, aber mit noch größerem Recht, da die reformierte Kirche bedingungslos dem Staate ausgeliefert war und überdies augenblicklich die obersten Behörden des Kantons eine katholische Mehrheit aufwies. Unterm 30. März hatte die Regierungskommission in der Absicht, die gesetzliche Festlegung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche so rasch als möglich in die Wege zu leiten, den Kirchenrat mit der Beratung dieser Materie beauftragt. Dieser kam dem Auftrage unverzüglich nach. Schon am 18. Mai 1803 konnte der Kirchenrat der neuen Regierung einen von Pfarrer Masse ausgearbeiteten, aus 31 Paragraphen bestehenden Vorschlag überreichen. Darnach sollten die beiden durch die Verfassung anerkannten Kirchen als solche vom Gesamtstaate gänzlich getrennt werden, unter voller Gleichberechtigung der beiden Religionsparteien und unter strenger Scheidung unter sich. Die Kirchenangelegenheiten sollten nur von dem reformierten, bezw. katholischen Teil des Kleinen und Großen Rates geleitet werden, unter Beobachtung der konstitutionellen Formen und der für beide gültigen Gesetze. Dem Gesamtstaate wären nur der Schutz des Gottesdienstes und der Geistlichen und die Garantie der den beiden Konfessionen von altersher zukommenden Rechte, Schulaufsicht und -leitung inbegriffen, sowie der außer ihrer Bestimmung unantast-

³² Kaiser, 143; vgl. auch Stänz, Parität 67 ff.

³³ Mitglieder: Dekane Frey und Bertschinger, Kammerer Pfleger, Ritz-Schöftland, Masse-Uerkheim, Ringier-Zofingen, Kraft-Brugg, Frey-Deltheim (alle sind Pfarrer).

baren Güter und Einkünfte vorbehalten geblieben. Der Kirchenrat konnte sich hiebei auf die Zugeständnisse berufen, die die Republikaner zur Zeit der Helvetik dem konservativen Lager gemacht hatten, vor allem in der zweiten helvetischen Verfassung und im Entwurf für den mediationsmäßigen Kanton Aargau. Nur zieht der reformierte Kirchenrat den Trennungsstrich schärfer, indem er die konfessionelle Auscheidung auch auf die Ökonomie ausdehnt, während die Verfassung von 1802 und der Stapfersche Entwurf die Sorge für die Pfarrbesoldungen und die Wahl- und Rangordnung der Geistlichen dem Gesamtstaate vorbehalten.

Der KRat konnte, wiewohl er einer konservativen Lösung nicht abgeneigt gewesen wäre, dem kirchenrätlichen pro domo abgefaßten Projekt seinen Beifall nicht geben, weil es in der Verfassung keine Stütze gefunden hätte. Sodann hegte überhaupt der KRat Bedenken, eine so unabgeklärte Rechtsphäre, wie sie namentlich das Verhältnis zwischen Staat und römischer Kirche war, in Paragraphen zu fassen. Darum legte er den Vorschlag ohne weiteres ad acta.

Eine liberale Lösung wurde von der Aarauerpartei angestrebt, d. h. eine Einordnung der Kirche als moralische Anstalt in den Staatsorganismus, und zwar im Sinne einer Unterordnung derselben unter die staatliche Gewalt.³⁴ Der vom Kirchenrat vorgeschlagene Konfessionalismus mußte nicht bloß ihrem republikanischen Gewissen widersprechen, sondern auch dem patriotischen, da er den „Staat im Staate“ zur Folge gehabt und der dringend benötigten Einheit des Kantons einen Stoß versetzt hätte. Wahrscheinlich ist es auf den Einfluß seiner liberalen Mitglieder (Herzog, Hürner, Kraft) zurückzuführen, wenn der neue mediationsmäßige Kirchenrat in sei-

³⁴ So heißt es z. B. im Rapport zum Rechenschaftsbericht pro 1811 (Fahrländer): „Die Geschichte aller Jahrhunderte hat die großen Wirkungen gezeigt, wie Staat und Religion sich zum gleichen Zweck vereinigt haben; wie kann dies aber auch fehlen, wenn der physische und geistige Mensch in Übereinstimmung mit sich selbst handelt? Wie groß und fürchterlich waren aber auch die Folgen, wenn dieses Wesen getrennt und im Widerspruch in sich selbst zerfallen ist? Nur äußerlich bilden der Staat und die Religion zweyerlei Wesen; aber in dem Menschen, der zur klaren Ansicht seiner Pflichten als Mensch und Bürger gelangt ist, vereinen sie sich in ein und dasselbe Wesen: Wer sollte es daher nicht wünschen, daß Staat und Religion und somit die geistlichen und weltlichen Behörden zum gleichen Zwecke hin arbeiten? Daß sie folglich die gleichen, wenigstens nicht widersprechenden Mittel zum gemeinsamen Zwecke ergreifen?“

ner ersten Sitzung einen neuen Entwurf zur Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat beschloß, mit dessen Bearbeitung Pfarrer Masse, May und Hürner betraut wurden (4. Okt. 1803).³⁵ In den Akten findet sich tatsächlich ein zweiter Vorschlag, von dem aber nicht bestimmt gesagt werden kann, ob es sich um die vom Kirchenrat beschlossene Eingabe handle und wer der Verfasser sei. Jedenfalls stammt dieser zweite Entwurf aus republikanischer Feder, da er das pure Staatskirchentum verlangt.³⁶ Von der Tendenz, die Selbständigkeit der Kirche zu wahren, ist in diesem zweiten Entwurf wenig zu spüren und von der Parität der Konfessionen spricht der Entwurf nur, um beide Parteien und ihre Geistlichen des gleichen Schutzes zu versichern und gleichmäßig vor gegenseitigen Übergriffen zu wahren. Die Diener der Religion genießen die Rechte des Aktivbürgers, doch ohne das passive Wahlrecht, und tragen dessen Beschwerden und sind auch zivilrechtlich, d. h. in Bezug auf Eigentum, Ehe und Leben, den übrigen Einwohnern des Kantons gleichgestellt. Bemerkenswert ist der Entwurf dadurch, daß er die von den Republikanern z. Bt. der helvetischen Verfassungskämpfe gemachten Zugeständnisse an die Katholiken nicht ausdrücklich anerkennt. Offenbar rechnete man im liberalen Lager mit der Möglichkeit, die katholische Kirche in ähnlicher Weise wie die reformierte dem Staate einzugliedern zu können, da der Bischof von Konstanz, bezw. dessen Generalvikar Wessenberg, zu dessen Sprengel der größte Teil des katholischen Aargaus gehörte, sich zum Josephinismus und zum katholischen Nationalkirchentum bekannte und daher ohne weiteres den

³⁵ PKiR 74.

³⁶ „Es wird angenommen, daß ein Staat ebensowenig ohne die Kirche, als diese letztere ohne den Staat bestehen kann und nach diesem Grundsatz stehet die Kirche zu dem Staat in einem engen Verhältnisse. Die Kirche erkennt den Staat als deren Oberhaupt, und ist der Verfassung desselben untergeordnet. Die Kirche macht es sich zur Pflicht, die Ordnung, welche sich auf die Verfassung gründet, soviel an ihr liegt, nicht nur zu fördern, sondern jedermänniglich einzuschärfen, jede Pflicht gegen den Staat heilig zu halten, und gehet in eigener Ausübung derselben jedem Staatsbürger zum nachahmungswürdigen Beispiel voran. Die Kirche erlaubt sich keine Neuerungen in Religions- und Unterrichtsfachen, ehe und bevor selbige vom Staat anerkennt und ausgegangen seyn werden. Der Staat anerkennt die Kirche und nimmt solche in seinen Schutz. Sowie die Kirche ganz vom Staate abhängt, so ist auch der Staat die einzige Behörde, welche in Sachen der Kirche Abänderungen vornehmen kann. Der Staat hat die Oberaufsicht über die Kirche und kirchliche Angelegenheiten.“ UKiR, 2 Nr. 15 (Kopie in KW12).

Vorrang der weltlichen Gewalt anerkannte. Da sich der kirchliche Oberhirt des Friedtals, der Bischof von Basel, als Antipode des Konstanzer Kirchenfürsten erwies, so ist es begreiflich, daß die liberale Opposition die Vereinigung des Friedtals mit dem Konstanzer Sprengel mit besonderem Eifer anstrebte. Daß sich die Hoffnungen der Aarauerpartei nicht erfüllten, ist bekannt.

Das zweite Projekt des Kirchenrats mußte dem KRat noch mehr mißfallen als das erste, und er hat es augenscheinlich nicht einmal mehr der Beratung gewürdigt. Es blieb somit bei der bisherigen nicht durchwegs klaren Ordnung. Die reformierte Kirche wurde ohne weiteres als staatliche Institution behandelt, der gegenüber Großer und Kleiner Rat einfach dekretierten, während es gegenüber der katholischen Kirche des Parlamentierens und Paktierens bedurfte, wenn der Staat etwas von ihr wollte, nur daß die weltliche Macht gemäß österr. Hofdekret von 1781 fürs Friedtal, sowie kraft eines Beschlusses des helvetischen Vollziehungsausschusses für die übrigen katholischen Teile des Kantons das Plazetrecht geltend machte³⁷ — wurde aber in einer der wichtigsten Fragen, der konstanzer Bistumsfrage, gänzlich beiseite geschoben! Wie kümmerlich daneben das Selbstdasein der reformierten Kirche! und nicht ohne

³⁷ Beschluß betr. Beaufsichtigung der Publikationen geistlicher „Behörden“ vom 5. Februar 1800. Stridler V 1719/21. — Den Abtwahlen gegenüber verhielt sich der KRat ungleich. Anlässlich der Abtwahl in Wettingen (20. April 1807) setzte es der KRat durch, daß sein Vertreter, Bezirksamtman Baldinger in Baden, dem Wahlaß selbst beiwohnte; bei der Abtwahl in Muri dagegen (27. Februar 1810) verzichtete er, auf die Vorstellungen des Klosters und des Nuntius hin, auf die unmittelbare Anwesenheit seines Kommissärs beim Wahlvorgang; laut kleinrätlicher Instruktion sollte sich der Kommissär — wiederum Baldinger, jetzt Appellationsrichter — in einer von vier Pferden bespannten Kutsche unter Vorritt eines Weibels in den Kantonsfarben auf Montag, den 26. Februar, nach Muri begeben, durch eine angesehene Deputation in die Wahlversammlung geleitet werden und den ersten Platz nächst dem Nuntius beanspruchen; nach seiner Ansprache sollte ihn die klösterliche Abordnung auf sein Zimmer zurückleiten und ihm dort nach erfolgter Wahl hievon die gebührende Anzeige erstatten. Ein Gesuch, die Eliten des Kreises zwecks Erweisung der Honneurs aufbieten zu dürfen, wurde von der Regierung abschlägig beantwortet. Laut Bericht Baldingers verlief die Abtwahl programmäßig. Die Wahl (Gregor Kochs) wurde am 7. März 1810 bestätigt und die Tage auf Gesuch des Gotteshauses hin von 840 Fr. auf 400 Fr. herabgesetzt (12. September 1811). KW 3 C Nr. 7, 59. Vgl. auch Kiem II 373/74.

Grund empfand es der reformierte Kirchenrat als einen Verstoß gegen die Parität, daß seine Forderung nach Einführung eines oberen Ehegerichts, ähnlich wie es im alten Bern bestanden hatte, zwar vom KRat — bezeichnenderweise — befürwortet, vom GRat dagegen abgelehnt wurde (24. Juni 1803).

Konfessionelle Parität oder Neutralität? Die Vermittlungsakte sowohl wie der Umstand, daß die beiden anerkannten Konfessionen ungefähr gleich stark waren, ließen ihre Gleichberechtigung in kirchlichen Angelegenheiten als gegeben erscheinen; nur wo hergebrachte Rechtszustände etwas anderes nahelegten, wurde davon, wie schon gezeigt, abgewichen. Wie weit jedoch über das Kirchliche hinaus dem Grundsatz der Parität in ihrer traditionellen Bedeutung Rechnung getragen werden sollte, darüber gingen die Ansichten verschiedentlich auseinander. Das konservative Lager suchte sich möglichst nahe an die Parität zu halten, während die liberale Opposition dem Gedanken der konfessionellen Neutralität — nicht zu verwechseln mit dem Indifferentismus — wo immer möglich zum Durchbruch zu verhelfen trachtete. Man halte hierbei die Begriffe Parität und Neutralität auseinander. Beide bedeuten einen Ausgleich zwischen den aus der Zwietracht entstandenen Konfessionen: Parität ein äußerliches Stilllegen der konfessionellen Gegensätze, Neutralität dagegen die Überwindung derselben von innen her, durch die Vernunft. Parität und Neutralität bedeuten in gewissem Sinne sogar etwas diametral Gegensätzliches: die Parität das Einschalten des konfessionellen Standpunkts, die Neutralität das Ausschalten desselben.

In bezug auf den politischen Organismus des Staates (Bürgerrecht, Stimm- und Wahlfähigkeit, Bestellung der Behörden) war die Vermittlungsakte der liberalen Forderung günstig. Sie enthielt nicht nur nichts von Parität, sie schloß sie sogar aus durch die Einführung des Loses. Das Ansinnen der Innerschweiz auf Intervention der Tagsatzung zu Gunsten der politischen und kirchlichen Parität in den gemischten Kantonen konnte daher mit Recht zurückgewiesen werden, umsomehr als die Maßnahme gegenstandslos gewesen wäre, indem die herrschende Partei von Anfang an eine freiwillige Parität übte, allerdings nicht aus reinem Billigkeitsgefühl, sondern auch aus politischen Rücksichten. Mit der freiwilligen Parität konnte sich die Aarauerpartei wohl abfinden, soweit sie in ihrem Kampf um die Macht nicht behindert wurde; denn konfessionelle Rücksichten an sich

waren ihr Nebensache, Hauptsache für sie war die politische Gesinnung.³⁸

Auf dem Gebiete des Rechtslebens konnte der Gedanke der konfessionellen Neutralität sich verschiedentlich geltend machen; so durch die Übertragung des Präsidiums der Sittengerichte auf den Ammann der Kirchgemeinde, nicht auf den Geistlichen, wie es den Wünschen des reformierten Kirchenrates und des Generalvikars v. Wessenberg entsprochen hätte³⁹ — oder weiterhin durch die Ablehnung des vom Kirchenrate dringlich und wiederholt geforderten Ehegerichts. Sodann trat der Aargau unter liberalem Impuls energisch für die ungeschmälerte Gestattung gemischter Ehen ein, nicht nur im eigenen Kanton, sondern auch auf der Tagsatzung und gab damit den Anstoß zu dem Konkordate vom 22. Juni 1810, wonach gemischte Ehen weder verboten noch mit dem Verlust von Bürger- oder Heimatrechten geahndet werden durften.⁴⁰

Auch in der Frage betreffend die religiöse Erziehung der Kinder paritätischer Ehen vertrat die liberale Opposition den neutralen Gedanken. Bis jetzt wurden in der Regel in paritätischen Gegenden, gemäß den Grundsätzen des Landesfriedens, die Knaben in der Religion des Vaters, die Mädchen in derjenigen der Mutter erzogen. Die Majorität des Kirchenrates, der KRat und die Mehrheit der großrätlichen Kommission sprachen einer einheitlichen Erziehung das Wort, d. h. Kinder gemischter Ehen sollten in der Religion des Vaters erzogen werden. Die Minorität des Kirchenrats und die der großrätlichen Kommission befürworteten ebenfalls eine einheitliche Erziehung; doch sollten die Eltern frei darüber entscheiden, in welchem Bekenntnis dies zu geschehen habe. Der GRat folgte insofern der Minderheit, daß er den ihm vorgelegten konservativen Gesetzesentwurf verwarf (11. Mai 1810).⁴¹

³⁸ Stänz, Parität pag. 71 ff. gibt Beispiele für die im Kt. Aargau beobachtete Parität.

³⁹ Bezügliches, jedoch verspätet eingereichtes Gesuch in KW 4, Bd. II.

⁴⁰ Kaiser 212, 213. Der Aargau erhob seine Beschwerde mit dem Hinweis auf das engherzige Vorgehen Basels. Beitretende Orte waren: (22. Juni 1810) Luzern, Zürich, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und später noch Glarus, Uri, Graubünden. Vgl. Gautschi, Eheschließung und Ehescheidung im Kt. Aargau 26/27. Stänz 96/97.

⁴¹ KW I, C fasz. 33. Der Aargau versagte auch dem auf der Tagsatzung gestellten Antrag, Kinder gemischter Ehen in der Religion des Kantons zu er-

Mit besonderem Eifer setzte sich die liberale Opposition für ein neutrales Erziehungswesen, die Waffenschmiede der Vernunft, ein. Ihre Anstrengungen galten vor allem folgenden Zielen: 1. Trennung der Schule von der Kirche; 2. Entkleidung der Leitung des Erziehungswesens ihres ausgesprochen konfessionellen Charakters; 3. Neutralisierung der höheren Unterrichtsanstalten (Lehrerkurse, Töchterinstitut Olsberg, Kantonschule).

Liberalisierung des katholischen Kultus. Hieher zu rechnen sind zunächst die liberalen Reformen Wessensbergs, bestehend in Kulturreduktionen und Bemühungen zur Hebung der Priesterbildung. Die Aarauerpartei befürwortete die nivellierenden Eingriffe in den katholischen Kult, und zwar nicht allein zur Verinnerlichung des Gottesdienstes und zur Bekämpfung des Aberglaubens,⁴² sondern auch zur Angleichung der katholischen Konfession an die reformierte und damit zu Gunsten des Verschmelzungsprozesses der verschiedenen Volksteile des neuen Kantons. Unter den hieher zu rechnenden Problemen war die Klosterfrage für den Aargau von überragender Bedeutung. Auf dem Programm der Aarauerpartei, die in dieser Hinsicht vor

ziehen, wo sie heimatberechtigt seien, seine Zustimmung, allerdings mit der Begründung, daß diese Materie nicht vor die Tagsatzung gehöre. Kaiser 213.

⁴² Was nötig war. In Zurzach hatte sich der wegen Diebstahls angeklagte Thomas Häfeli im Gefängnis erhängt. Der Bezirksamtmann wollte zuerst den Leichnam, im Einverständnis mit dem Dekan Steigmeier, in aller Stille neben dem Gottesacker begraben lassen. Dem suchte sich ein Teil der Bürgerschaft zu widersetzen und verlangte einem barbarischen Brauche zufolge, daß der Scharfrichter den Entlebten aus dem obersten Stockwerk auf die Gasse werfe, damit die Stiegen des Rathhauses nicht verunreinigt würden. Der Bezirksamtmann lenkte soweit ein, daß er die Leiche auf einem andern Weg — nicht über die Rathaus-treppe — hinabtransportieren und auf dem Zurzacherberg begraben ließ. Der KRat tadelte die Nachgiebigkeit des Bez. Amtmanns und forderte Bestrafung der Fehlbaren (20. August 1810) P 1 E 29.

Der Kapuziner Guardian Pater Erasmus v. Baden hatte in Bülach Beschwörungen von krankem Vieh vorgenommen, weshalb die Zürcher Regierung sich an die Aargauische wandte mit dem Ansuchen, den Kapuzinerorden in Baden vor solchen Handlungen zu warnen. Entsprechende Aufträge erhielten die Amtleute von Bremgarten und Baden (Juni 1807) KW 3, C.

Die Regierung übte auch eine strenge Kontrolle über die Aufführung von Schauspielen in den Bezirken Muri und Bremgarten — wegen ihres verrohenenden und dem Aberglauben dienenden Einflusses. Die Stücke mußten dem Amtmann zu Händen der Regierung eingehändigt und durften nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis aufgeführt werden (4. Juni 1805). P2 B Nr. 32.

allem den reformierten Teil des Aargaus hinter sich hatte, stand die Aufhebung, bezw. das Eingehenlassen der Klöster, nicht zuletzt darum, weil dadurch beträchtliche Mittel frei wurden, die nach der Absicht der liberalen Kreise besonders zu Bildungszwecken verwendet werden sollten. Der Verwirklichung dieses Programmpunktes stand vor allem der Wille des katholisch-konservativen Lagers und der Kleinratsmehrheit entgegen, die klösterlichen Institute ihrer Bestimmung zu erhalten.⁴³

Ringen um die Exekutive.

Im Kampf um die Macht handelte es sich für die Aarauerpartei vor allem darum, in der Exekutive die Oberhand zu gewinnen. Denn der KRat war eben nicht bloß ausführende Behörde, die die Gesetze zu vollziehen hatte, den gesamten Verwaltungsapparat lenkte und zur Aufrechterhaltung der Ordnung über die bewaffnete Macht verfügte, sondern er übte auch einen unmittelbaren Einfluß auf die Besetzung der Gerichte aus und hatte — last not least — einen starken Anteil an der legislativen Gewalt: er bildete selbst einen Teil des GRats und aus seiner Mitte hatte dieser sein Präsidium zu entnehmen; er hatte das Recht der Gesetzesinitiative, das Vorschlagsrecht zu Steuerverordnungen und entschied über die Verlängerung der Sessionen, sowie über die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen; ja, er marktete sogar einen Teil des in der Verfassung nicht berührten Begnadigungsrechts ab, das ihm der GRat jeweilen auf seinen Antrag hin für die Zeit, da die Legislative nicht versammelt war, übertrug (Dekret vom 25. Juni 1803).

Die Eroberung der Exekutive war für die Aarauerpartei keine leichte Sache angesichts der konservativen Grundhaltung des Großteils der Bevölkerung und des versöhnlichen Kurses des bestehenden Regimes. Nur in einer, allerdings lebenswichtigen Frage hatte sich der KRat von Anfang an als zugeknöpft erwiesen, nämlich in der

⁴³ Unlänglich der Abtwahl in Muri 1810 beruhigte Baldinger, wie er dem KRate berichtete, die Klosterinsassen über die Absichten der Staatslenker, „indem Unsere Hohe Regierung nicht gesinnt sey, die wohlthätigen Institute früherer Zeiten zu zerstören, sondern sie dem Vaterlande zu erhalten wünsche, weil sie zugleich von ihnen die wirksamste Hülfe zu den ersten Zwecken des Staates durch Beförderung des Christentums, Verbreitung der Wissenschaften und Hemmung des Sittenverderbnisses mit Zuversicht erwarte“.

Zehnten- und Bodenzinsfrage, was zur Folge hatte, daß die Bauern dadurch in die Arme der Opposition getrieben wurden. Die Früchte der Allianz ließen nicht lange auf sich warten. Zunächst einmal ist hervorzuheben, daß das mehrheitlich bäuerlich zusammengesetzte Parlament die verfassungsmäßig vorgesehene Kontrolle des Staatshaushalts der liberalen Opposition anvertraute, die die Gelegenheit ausnutzte, das Ansehen und die Kraft des KlRats zu untergraben. Zur Aufsicht über die Tätigkeit der Regierung bot die Verfassung dem GRat eine doppelte Handhabe: er — der Große Rat — läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente Rechenschaft ablegen und nimmt dem KlRat über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab (Tit. II, VI 2/3). Die Rechnungsablage verstand sich von selbst und erfolgte daher von Anfang an. Ein im Mai 1805 auf Anregung der Rechnungsprüfungskommission vorgelegter Reglements-Entwurf¹ sollte der bereits angebahnten Praxis den festen Boden geben. Darnach war die Staatsrechnung auf die ordentliche Session bereit zu stellen und zur Untersuchung derselben, wie bisher, eine Kommission von fünf Mitgliedern zu erneuern, und zwar durch geheimes, relatives Mehr, wie es das Geschäftsreglement des GRates für wichtige Angelegenheiten vorschrieb, während für minder wichtige Geschäfte die Wahl dem Präsidenten jeweilen überlassen werden konnte.² Die Prüfungskommission erhielt so etwas wie die Bedeutung eines Ephorats, indem sie weiterhin ermächtigt wurde, nötigenfalls die Untersuchung der Rechnungen über die Dauer der Session auszudehnen und sich je nach Bedarf von der Regierung die erforderlichen Auskünfte erteilen zu lassen. Für Bemühungen außerhalb der Sessionszeit waren die Kommissionsmitglieder zu entschädigen. Welche Folgen eine Nichtpassation, womit gelegentlich gedroht, aber nie Ernst gemacht wurde, gehabt hätte, wird nirgends gesagt. Dieses Reglement wurde vom GRat nie ausdrücklich genehmigt, jedoch stets gehandhabt.

Der Forderung nach einem allgemeinen Rechenschaftsbericht leistete der KlRat anfänglich kein völliges Genügen, sondern be-

¹ UGR 1805. Referent war Herzog. Gutachten und Vorschlag lagen gedruckt vor. Vgl. auch Schaffner, 30.

² Bis 1804 geben die Protokolle genaue Auskunft darüber; es scheint, daß von da an die großrätlichen Kommissionen nur noch vom Parlament selbst ernannt wurden.

schränkte sich darauf, jeweilen zu Beginn der Session dem Parlament durch den Präsidenten das Nötigste kundzutun. Seit 1808 dagegen verhielt der GRat, auf Anregung seines Mitglieds Daniel Bertschinger die Exekutive dazu, jeweilen bei der Maisession über die allgemeine Amtsführung und alle Teile der öffentlichen Verwaltung einen „umständlichen“ Bericht zu erstatten (Beschluss vom 3. Dezember 1808). Der KRat kam diesem Auftrag ohne weiteres nach, und der GRat bestellte zur Begutachtung des Kleinrätlichen, aus den Spezialberichten der einzelnen Direktionen gezogenen Gesamtrapports eine Kommission, die zumeist mit der Rechnungsprüfungskommission identisch war.³

Was zunächst die Staatsrechnungen anbelangt, so begnügte sich die Kommission nicht damit, sie bloß auf ihre zahlen- und buchstabens-

³ Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (der einzelnen Rechnungsjahre):

pro 1803	1804	1805
Zimmermann	Baldinger, Appell.R.	Zimmermann
Rothpleß	Herzog v. Effingen	Frey, Stadtmann
D. Frey, Stadtmann.	Melchior Eüscher	Dom. Baldinger
Melchior Eüscher	Dan. Bertschinger	Melch. Eüscher
Dom. Baldinger, Appell.R.	Frey, Stadtmann	Dan. Bertschinger
1806	1807	1808
Dan. Bertschinger	Dan. Bertschinger	Dan. Bertschinger
Melch. Eüscher	Melch. Eüscher	Hürner, Stadtschreiber
Frey, Stadtmann	Kaubacher, Friedensr.	Kohr, Fürsprech.
Jehle, Appell.R.	Bächli, Hauptmann	Fischinger, Amtmann
Kaubacher, Frdsrichter.	Kohr, Fürsprech. Ezb.	Bächli, Hauptmann
1809	1810	1811
Dan. Bertschinger	Speß, Fürsprech	Speß, Fürsprech
Bächli, Hauptmann	Bächli, Hauptmann	Gehret, Appell.Richter
Kohr, Fürsprech	Suter v. Sins	Kohr, Fürsprech
Rothpleß, Amtstatth.	Kohr, Fürsprech	Brentano, Oberstleutnant
Speß, Fürsprech	Fahrländer Dr. med.	Fahrländer
1812	1813	
Speß, Fürsprech	Jehle, Präsid. d. App.G.	
Jehle, Appell.R.	Bertschinger, Ger.Schr.	
Frey, Appell.R.	Gehret, Appell.R.	
Vorster, Ger.Schr.	Schmid, Appell.R.	
Kohr, Fürsprech	Müller, Stadtschr.	

Die Gesperretgesetzten sind ausgesprochene Vertreter der Aarauerpartei.

mäßige Richtigkeit oder äußere Gestaltung hin zu prüfen, sondern sie nahm Posten um Posten nach Wert und Zweckmäßigkeit unter die Lupe und erteilte Ratschläge zu Verbesserungen. Ebenfowenig beschränkte sie sich bei der Kontrolle über die Gesetzgebung auf die Feststellung, ob die Gesetze gewissenhaft ausgeführt und die Grenzen zwischen groß- und kleinrätlicher Befugnis stets respektiert worden seien,⁴ sondern sie machte dem KRat sogar das Recht der Gesetzesinitiative streitig. Hierzu bot jedoch weder die Verfassung noch das im Juni 1803 genehmigte Geschäftsreglement des GRates irgendwelche Handhabe, und zwar weder zur Anregung noch zur Amendierung von Gesetzesvorschlägen. Nur eine kleine, behufs Beschleunigung des Geschäftsganges angebrachte Modifikation bedeutete der dritte Artikel des Dekrets über die Form der Gesetze, wonach der KRat das Parlament um die Erlaubnis, einen schon in Deliberation befindlichen Gesetzesvorschlag zurückzunehmen, angehen konnte. Doch durfte ein von der Legislative verworfener Vorschlag unver-

⁴ Auf solche Kompetenzüberschreitungen richtete die Opposition ihr Augenmerk. Schon während der ersten Session wurden dem KRat folgende Übergriffe vorgehalten: die Rückgabe der Verwaltung an die Klöster; die Aufstellung einer Verwaltungskommission; die Organisation und Gehaltsbestimmung der Staatskanzlei; die Verfügung über den Bezug des Heu- und Gerstenzehntens; die Errichtung und Besoldung eines stehenden Truppenkorps. Diese Maßnahmen wurden jedoch auch von der Opposition entschuldigt in Anbetracht der Dringlichkeit derselben (13. Juni 1803, PGR I. 24/25). Ähnliches Übermarchen kam später wieder vor und wurde jeweilen von der Opposition gerügt. Ein längeres, wenigstens von der Kommissionsmehrheit gutgeheißenes Sündenregister enthält der Rapport zum Rechenschaftsbericht pro 1810: 1. die Jagdverpachtung sei 1803 durch den GRat erfolgt, 1809 durch den KRat allein, somit sei entweder 1803 zu viel oder 1809 zu wenig geschehen; 2. — 6. — seien ohne Mitwirken des GRates verfügt worden: das Landsassenreglement von 1805 durch die Armenkommission, bzw. den KRat, trotzdem darin über den bürgerlichen Zustand der Landsassen, über Verlust des Bürgerrechts und die Wirkung dieses Verlusts Verfügungen getroffen wurden; die Aufstellung von Strohgeschlechtmessern; der Posttarif von 1808; die Anstellung eines Oberforstinspektors und Kontrolleurs an Stelle des gesetzlich aufgehobenen Oberforst- und Bergamts; die Predigerordnung von 1810; 7. Nichtbeachtung des Dekrets vom 26. April 1803, das von den Regierungsmitgliedern ständigen Wohnsitz im Hauptort verlangt, was anfänglich im Hinblick auf die Ungewißheit der Wiederwahl entschuldbar gewesen sei; 8. Saumselige Anfertigung des vom GRat von 1804 beschlossenen Urbars des Staatseigentums und Einkommens; 9. Nichtvollzug des Auftrags von 1805 betreffend Anlegung eines Schulfonds. — Vgl. auch Kern, Kompetenzen.

ändert nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder in Beratung gezogen werden (§ 61 des Regl. d. GRats).⁵

Die von der großrätlichen Kommission geübte Kritik, die sich bezeichnenderweise vorzüglich um Finanzsachen und Bauernpostulate drehte, war an sich berechtigt und half verschiedene Mängel der Administration aufdecken und beseitigen.⁶ Da die Opposition von agitatorischen Absichten geleitet war, so artete ihre Polemik, als deren schärfster Wortführer Daniel Bertschinger hervorzuheben ist, in Nörgelei, Unsachlichkeit und Verunglimpfung aus.⁷ Gegen dieses System

⁵ Hierüber auch Kern, Kompetenzen 9/11.

⁶ So ergab sich aus den Kontroversen eine zweckmäßige Vereinfachung der Rechnungsstellung (Kern, Kompet. 18/19). Ferner wurde die Regierung zur Wachsamkeit auf Schädlinge im Beamtenkörper angespornt (Pulververwalter Strauß! Bez'amtman Tröndle, der wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten im Amte suspendiert werden mußte, 31. Dezember 1804; PKR IV 353. J, 2 Nr. 7).

⁷ Als Berichterstatter pro 1806 erging sich Daniel Bertschinger in solch unsachlicher Kritik, daß sein Parteifreund, Finanzrat Rothpletz, sich bewogen fühlte, den üblen Eindruck, den die Ausfälle bei einem großen Teil des Parlaments hinterlassen mußten, durch beschwichtigende Abwehr zu verwischen. Unter dem Motto „Tadlen ist leichter denn besser machen“ wies Rothpletz die Aussetzungen des Rapports teils als unstichhaltig, teils als übertrieben zurück und anerkannte nur einen ganz kleinen Teil der Polemik als berechtigt (4. Dezember 1807).

Die Vorwürfe der großrätlichen Kommission pro 1806 galten vor allem den angeblich „übermäßigen, alles Verhältnis übersteigenden“ Ausgaben. Als Ursachen werden genannt: fehlerhafte Organisation und mangelhafte Geschäftsführung. Gerügt werden besonders die Anstellung allzuvieler Beamten und daheriger schleppender Gang der Staatsmaschine, das (angebliche) Protektionsystem, allzu kostbare Unternehmungen und Finanzoperationen, vorab im Militär- und Bauwesen. Die Kommission erwartete daher, daß die Regierung dem GRate unverzüglich Vorschläge unterbreite zu einer zweckmäßigeren, den Hilfsmitteln des Kantons angemesseneren Einrichtung der Staatsökonomie. „Und damit dieses desto eher geschehe, trägt die Kommission darauf an, von Seite des GRats durch Genehmigung dieses Auftrags bestimmt den Wunsch und die Erwartung zu äußern, daß die Organisation unserer Staatsverwaltung zweckmäßiger und dem Staatsinteresse zuträglicher gemacht und zu dem End dem GRat die nöthigen Vorschläge in Zukunft vorgelegt, damit dann die wesentlichsten Ursachen der bisherigen Beschwerden und unseres verschlimmerten Finanzzustands gehoben werden möchten; anbei auch zu erklären, daß wenn die Glieder der Regierung glauben, sie können bei der gesetzlich bestimmten Besoldung nicht größtenteils permanent am Hauptort sein, nicht die meiste Zeit der Staatsverwaltung widmen und ihre Privatgeschäfte mehr beiseits setzen; sie sich gerne einen Vorschlag zu angemessener Erhöhung der Besoldung, besonders für die arbeitenden Glieder

der Herabwürdigung, das durch stille Verachtung stets lauter und frecher wurde, das die Ruhe und das Ansehen der Regierung und damit auch des Staats gefährde, gegen diesen schwärzesten Undank, der kleine Gebrechen zu großen Plagen umstempelt und dem mannigfaltigen vorhandenen Guten in der Administration keine Rechnung trage und jeden redlichen Beamten entmutigen müsse, setzte sich der KlRat zur Wehre, insbesondere in seiner Entgegnung auf den Rap-

gefallen lassen werden; aber dann auch zuversichtlich erwarten, daß die Staatsgeschäfte besser, fleißiger und zweckmäßiger als bisher werden besorgt und verwaltet werden“.

Verschiedene Stellen des Konzepts sind gestrichen worden, da sie nicht einmal die Billigung der Kommission fanden. Da hieß es u. a.: Wenn dann überdas die Regierung selbst größtenteils ambulierend ist, sich bloß ein paar Tage in jeder Woche am Hauptort aufhält, das Gesetz, welches sie zum beständigen Wohnsitz an demselben verpflichtet, nicht achtet, dadurch ihren Untergebenen kein erbauliches Beispiel gibt, die Regierungs- und Staats-Verwaltungs-Geschäfte, welche ein fortgesetztes Nachdenken erfordern, bloß als Nebensache und ihre häuslichen Angelegenheiten oder Vergnügen und Zeitvertreib als Hauptsache betrachtet, wenn sie den Augenblick der Wiederabreise nach Hause kaum erwarten kann; wenn die Staatsgeschäfte nicht nur einen langsamen Gang gehen, sondern oft Jahre lang liegen bleiben, oft sogar vergessen und bloß zufällig in irgendeinem Winkel wieder aufgefunden und hervorgezogen werden; wenn Schwäche, Nachlässigkeit, Condeszendenz oder Complaisance sie hindert, da wo der Staatsvorteil es erfordert und sie von der Notwendigkeit überzeugt ist, einzugreifen und mit Ernst den Mißbräuchen oder fehlerhaften Einrichtungen, dem Mangel an der nöthigen Aufsicht und den Ursachen der allzugroßen Ausgaben abzu- helfen; wenn jeder Antrag zu Vorschüssen oder Ausgaben für diese oder jene Behörde oder Departement angenommen und beschlossen und auf diese Weise von untergeordneten Behörden über die Staatseinkünfte nach Belieben disponiert und das Disponierte, alldieweil man von der Unzweckmäßigkeit überzeugt ist, passiert wird, bloß um der lieben Harmonie willen und weil niemand gegen die andern anstoßen mag, indem nach dem Sprichwort immer ein Dienst den andern findet; wenn also das Staatsinteresse mehr oder weniger dem Privatinteresse nachgesetzt oder Privatzielen und Rücksichten aufgeopfert wird, dann kann man wohl nichts anderes als Unordnungen, ärgerliche Geschäftsrückstände, die Einnahmen übersteigende Ausgaben und zuletzt den Ruin des Staats erwarten. Ob die Tit. in diesem Gemälde Züge aus unserer Staatseinrichtung und Verwaltung und hiemit die Ursache unserer übermäßigen Staatsausgaben und des dahergehenden Defizit finden, das überläßt die Kommission Hochdero Nachdenken und Beurtheilung“.

Stapfer und Rengger schöpften ihre Informationen über den Fortgang des Kantons aus dieser oppositionellen Kritik; daher in ihren Briefen die gehässigen Ausfälle gegen die aargauischen Regenten.

port der Prüfungskommission pro 1808. Vor allem wies der KlRat jegliche Schmälerung seines Rechts des Gesetzesvorschlags zurück, unter Widerlegung der Ansicht, als ob die Verfassung zwischen Großem und KlRat das Verhältnis eines Oberen zu seinem Untergebenen statuiere, wie es die großrätliche Kommission vorgebe, die sich sogar erühne, der Exekutive die Zurücknahme von Gesetzen zur Pflicht zu machen. „Uns, nicht der Kommission des GRates, steht die Initiative, dieser Ruhepunkt der Verfassung zu, und Wir sind es Unfern Pflichten, Unserm Gewissen und der Ruhe des Landes schuldig, diese kostbare politische Perle Unfern Händen nicht entreißen zu lassen.“ Für den Fall, daß es zwischen den obersten Räten zu einem offenen Streit um das Initiativrecht kommen sollte, drohte die Regierung mit dem Appell an die Tagsatzung, der als letztes Hilfsmittel der Entscheid des hohen Vermittlers übrig bliebe. Im übrigen forderte sie das Parlament auf, die großrätliche Kommission zu desavouieren, vor allem in Rücksicht auf das besonders anstößige Kapitel „Kleiner Rat“. Sollte jedoch der GRat, wie bis jetzt, den Rechnungsbericht seiner Kommission durch Mehrheitsbeschluß dem KlRat einfach zurücksenden mit der üblichen Floskel, die darin begründeten Aussetzungen zu beherzigen, so würde sie fest entschlossen handeln, „wie es einer Regierung geziemt, die Ihre Stellung kennt, und wie es sich für Männer schickt, die einst mit Ihrem unbedingten Zutrauen beehrt worden sind.“ Im Gegensatz zu der etwas langatmigen kleinrätlichen Beschwerdeschrift fiel die Antwort des GRates kurz aus: 1. die Staatsrechnung pro 1808 ist als eine getreue Verhandlung mit Dank für daherige Bemühungen gutgeheißen und unter Vorbehalt der Mißrechnung passiert. 2. Der KlRat ist unter Zusendung des Rechnungs-Berichts eingeladen, auf die Ihm bereits mitgeteilten Bemerkungen der Kommission über die Verwaltung der öffentlichen Gelder⁸ insoweit Rücksicht zu nehmen, als solche sich nicht durch den Bericht der Regierung beseitigt finden; ohne jedoch jene Stellen, Äußerungen und Ausdrücke der Kommission im mindesten zu billigen, welche die Regierung beleidigen könnten. 3. Die ganze Stelle des Kommissionsberichts unter der Rubrik „Kleiner Rat“, welche zu dem zweiten Teil der Gegenbemerkungen des KlRats An-

⁸ Die Regierung hatte im vorigen Jahr vom GRat die Vergünstigung erlangt, daß ihr das Kommissionsgutachten acht Tage vor der Beratung zugestellt wurde, damit sie ihre Gegenbemerkungen zur Abklärung sofort anbringen konnte.

laß gegeben, solle durchgestrichen werden;⁹ vermittelt dessen diese Gegenbemerkungen wegfallen. Der KRat, von dieser Genugtuung offenbar nicht befriedigt, erwog einen Augenblick, ob er noch weitere Schritte tun solle, und beauftragte mit der Weiterberatung dieser Angelegenheit die Redaktoren der Beschwerdeschrift, nämlich Zimmermann, Feizer und Baldinger. Weitere Folgen hatte der Auftrag jedoch nicht. Der GRat übte die bisherige Kontrolle weiter, und auch der Ruf nach großrätlichem Anteil an der Initiative verstummte nicht; doch wurden die Rechnungskommissionen nicht mehr so einseitig zusammengesetzt wie in den ersten Jahren, und die Kritik fiel milder aus, wohl nicht zuletzt aus Rücksicht auf den inzwischen liberal durchgesetzten KRat, welcher Umstand der Opposition größere Reserve auferlegte. Im April 1813 — nach eben stattgehabter Erneuerung des GRats — suchte sich der KRat vor der minutiösen Kontrolle des Parlaments und den eingerissenen parlamentarischen Unsitten zu sichern. In einer von Zimmermann verfaßten Zuschrift wird dem GRat die Zurücknahme der bisherigen, im Interesse einer gewissenhaften Prüfung der Staatsrechnung zugestandenen Abweichungen vom Buchstaben der Verfassung nahegelegt. Unter diesen Abweichungen verstand der KRat die Verschiebung der ordentlichen Rechnungsablage auf eine außerordentliche Sitzungszeit, woran die Regierung infolge verzögerter Rechnungsstellung anfänglich selbst schuld war, sodann das Fortbestehen der Prüfungskommission über die großrätliche Session hinaus, sowie die Entschädigung der Mitglieder derselben aus der Staatskasse. Der GRat erblickte in diesen Gepflogenheiten keine Verfassungsverletzungen. Er nahm zwar die Passation der Rechnung dem kleinrätlichen Wunsche gemäß in der Maisession vor, jedoch lediglich zufolge der inzwischen vervollkommenen Komptabilität, die eine Prüfung der Staatsrechnung innerhalb der Sitzungszeit gestattete; hingegen lehnte er den Entzug der 1805 beschlossenen, bezw. angeregten Entschädigung ohne weiteres ab (28. Mai 1813).¹⁰ Demnach war der GRat nicht gewillt, sein bisheriges Verhältnis zur Exekutive wesentlich zu ändern.

Weit wichtiger als der Beifall, der der liberalen Opposition als Kontrollorgan zuteil wurde, war die Unterstützung, die sie bei den

⁹ Ist geschehen, weshalb die Stelle unleserlich ist.

¹⁰ PGR II, 24.

Kleinratswahlen fand. Der Umstand zwar, daß die anno 1803 erforenen Kleinräte anlässlich der periodischen Austritte, bis auf eine einzige Ausnahme, stets wieder gewählt wurden,¹¹ ist ein Beweis für die konservative Grundhaltung des Großen Rates. Anders verhielt sich jedoch das Parlament bei Besetzung erledigter Stellen.

Gleich die erste Personaländerung im KRat konnte die liberale Opposition als einen entschiedenen Erfolg buchen. Am 14. Mai 1806 wurde — an Stelle des behufs Übernahme eines Erbguts in der Waadt zurückgetretenen Ludwig May — Karl Friedrich Zimmermann von Brugg gewählt. Zimmermann, der bekannte Helvetiker, hatte sich seit 1801 vom politischen Betriebe zurückgezogen, nahm sich aber nach dem Zustandekommen des heimatlichen Kantons sofort wieder der öffentlichen Angelegenheiten an und wurde der führende Mann der liberalen Opposition — im Mai 1804 z. B. wurde er als erster in die oppositionell zusammengesetzte Rechnungsprüfungskommission gewählt. Nach dem Zeugnis Rothpletz's hatte das konservative Regime mit dem Einbezug Zimmermanns unter die Salzpächter die Absicht verbunden, ihn damit als politischen Gegner unschädlich zu machen. Die Salzpacht scheiterte bekanntlich am Einspruch der liberalen Opposition, was — wiederum nach Rothpletz — eine jedoch nur vorübergehende Trübung des Verhältnisses Zimmermanns zu seinen Parteigenossen zur Folge hatte.¹²

Auch die Ernennung Dominik Baldingers von Baden, an Stelle des ausnahmsweise nicht wieder gewählten Attenhofers von Zurzach,¹³ muß als ein Gewinn der Opposition betrachtet werden. Zwar gehörte er nicht zur Aarauerpartei, huldigte aber — nach Rothpletz — liberalen Grundsätzen. Es scheint, daß auch reale Qualitäten,

¹¹ Konstitutionelle Austritte: November 1804 May, Weissenbach, Hünerwadel; November 1806 Suter, Attenhofer, Friderich; November 1808 Herzog, v. Reding, Fezzer; November 1810 Hünerwadel, Weissenbach, Zimmermann; Dezember 1812 Suter, Friderich, v. Reding Sohn.

¹² Rothpletz schrieb hierüber an Stapfer i. J. 1804: „Anfänglich war Zimmermann das Haupt dieser Opposition; er begnügte sich aber, Eindruck für sich gemacht zu haben; und seit der Salzgeschichte, wovon ich weiter unten reden werde, hat er jeden Kredit verloren; dieses wird sich aber wieder geben, indem J. zu brav ist, seine Grundsätze aufzuopfern.“ BC 1906. 117.

¹³ Über die Gründe der Wegwahl ist nichts bekannt. Attenhofer wurde dann ins Appellationsgericht gewählt, und im Mai 1808 wurde er Bezirksamtmann von Zurzach.

Geschäftstüchtigkeit und Rednertalent, Baldinger auf den Ratsstuhl verholten haben.¹⁴

Die Wahl Herzogs von Effingen als Nachfolger des einem Schlaganfall erlegenen Dolder war gegeben; denn Herzog hatte sich in allen Lagern zurecht gefunden, zuletzt insbesondere bei den Bauern, wo sich Popularität augenblicklich lohnte. Kurz zuvor nämlich, im Spätjahr 1806, hatten die Bauern eine Revisionsbewegung eingeleitet, die die Kapitalisierung der Feudalabgaben zum Ziele hatte. Herzog war aufs eifrigste dafür eingetreten, wie übrigens auch sein Vater, Johann Jakob Herzog, als Gemeindeammann von Effingen. Es ist begreiflich, daß Herzog gerade durch die Eigenschaften, die ihm zum Erfolge verholten, durch seinen Ehrgeiz und sein Popularitätshaschen, sein Tragen auf beiden Schultern das Mißtrauen der republikanischen Gesinnungsgenossen weckte.¹⁵

¹⁴ Rothpletz an Stapfer 1803: Dominique Baldinger, ancien avoyer de Baden, homme à talens et qui a des principes libéraux; on lui reproche d'être altier dans ses opinions. quoiqu'il en soit, il est très capable. Comme habitant de Baden il a dû désirer le maintien du Canton de Baden, mais il ne s'est pas prononcé là-dessus, la conviction de l'impuissance d'un canton de Baden et la conduite de Reding Ex-Sénateur et de son germain Baldinger l'ont sans doute déterminé.» Stapfers Nachlaß.

Derselbe über Baldinger (anfangs 1804 an Stapfer): „Alt-Schultheiß Baldinger ist ein trefflicher Redner, der einzige, der es mit Reding, der weniger gründlich ist, mit Succes aufnehmen darf. Dieser Mann hält sich außerordentlich gut und consequent.“ BT 1906, 117.

Auch v. Reding, Sohn, der Nachfolger Baldingers, anerkennt in seinem Briefe an D. v. Wyß (4. Mai 1811) die Tüchtigkeit seines Vorgängers, doch mit Vorbehalten in Rücksicht auf dessen Charakter: „Für anderthalb Jahre — oder solange es der Vorsehung — Napoleon — meinen Constituenten und mir gefällt — bekleide ich nun vielleicht mit besserem Willen, aber mit ungleichen Kräften die Stelle eines Mannes, dessen Gewandtheit und Blick in der Geschäftsführung schwer zu ersetzen sind und die ein wahrer Segen für den Kanton hätten werden können, wenn sein Egoismus fähig gewesen wäre, sich zu edleren Zwecken zu erheben.“ Nachlaß Wyß VI/116/17.

¹⁵ Kengger, dem in Herzog besonders der landpatriotische Wortführer zuwider war, behauptete sogar in etwas gehässiger Weise, Dolder sei beinahe durch Herzog ersetzt, und Zimmermann habe entweder nicht Kredit genug oder zu viel Bequemlichkeitsliebe, um ihm die Stirn zu bieten.

Rothpletz schrieb anno 1804 an Stapfer: „Nach ihm (Baldinger) ist Herzog ganz geeignet, auf eine Versammlung wie der GRat Eindruck zu machen; auch er führt sich gut auf, und steht, was nichts schadet, mit dem KRat in gutem Einvernehmen.“ BT 1906, 117. Vgl. Haller, Bürgermeister Herzog v. E., 50/51.

Die interessanteste Veränderung erfuhr der KRat durch den Eintritt Melchior Lüscher von Oberentfelden an Stelle Karl v. Redings (28. Nov. 1808). Die Wahl Lüscher war in zwiefacher Hinsicht bedeutungsvoll; einmal erlangte dadurch der reformierte Aargau die Mehrheit im KRate; sodann zog zum erstenmal ein wirklicher Bauer in die Regierung ein — ein Landpatriot, dem wegen seiner persönlichen Vorzüge auch die Republikaner zugetan waren, nannte ihn doch Stapfer (1814) „la perle du conseil, cultivateur plein de droiture et de lumière, jouissant à la fois de la confiance des campagnes et de l'estime des citadins“.¹⁶ Zweifelsohne war Lüscher's Schilderhebung eine unmißverständliche, gegen die ablehnende Haltung der Regierung in der Zehnt- und Bodenzinsfrage gerichtete Kundgebung der bäuerlichen Parlamentsmehrheit.¹⁷ Aus der Gesamterneuerung des KRats zu Beginn des Jahres 1808, die im Zeichen der Zehnt- und Bodenzinsfrage sich vollzogen hatte, war — wie man annehmen muß¹⁸ — das landpatriotische Element gestärkt hervorgegangen und hatte gebieterisch eine unmittelbare Vertretung gefordert; v. Reding gab offenbar diesem Drucke nach, wenn er, der am meisten Gefährdete, knapp vor der periodischen Erneuerungswahl demissionierte.¹⁹

¹⁶ Euginbühl II 135.

¹⁷ Das Protokoll (I, 359) unterstreicht die Bedeutung dieser Wahl dadurch, daß es entgegen sonstiger Gepflogenheit von der augenblicklichen Präsenz der KRäte Notiz nimmt und sogar die Namen der Abwesenden eigens anführt. Die Abwesenden, deren Zahl in der Regel groß war, wurden sonst nur bei Sessionsbeginn protokollarisch vermerkt. — Lüscher wurde zugleich für den Rest der Redingschen Amtsdauer (Dezember 1808) gewählt.

¹⁸ Hierauf deutet z. B. der Umstand hin, daß alle die ehemaligen Landpatrioten — wie Adermann - Niederlenz, Käser - Thalheim, Rohr - Hunzenschwil, Furter - Staufen, Walter - Entfelden, Blattner - Küttigen, Gysi - Suhr usw. — sich unter den Gewählten befinden. Vater Herzog, einer der Zehnt- und Bodenzinsstürmer, war siebenfach gewählt, eine Ehre, die sonst niemand zuteil wurde. Überhaupt ist die Aarauerpatriotenpartei nunmehr stärker vertreten, wenn auch das konservative Element noch überwiegt. Das konservative Lager weist außer einem Hallwiler keine Junker mehr auf, und starke Kumulationen ihrer Führer sind selten.

¹⁹ Dazu stimmt auch eine Mitteilung Usteris an Stapfer (2. Dezember 1808, Euginbühl I 239). v. Reding selbst gibt in seinem Demissionsschreiben Vernachlässigung seiner häuslichen Angelegenheiten als Grund seines Rücktritts an. Wie weit ökonomische Sorgen Redings Demission beeinflusst haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Vom Finanzrat ließ er sich Ende 1809 eine Summe von 8 000 bis 10 000 £ leihen (PFR XII 584; XIII 37).

Die letzte Veränderung des KRates innerhalb der Mediationszeit war die Folge des Hinschieds Dominik Baldingers. Bei Berücksichtigung regionaler Ansprüche fiel der leer gewordene Sitz der Badenerpartei zu. Die Auswahl war nicht groß, sodaß sich die konservative Partei auf des früheren KRats Karl v. Reding gemäßigten Sohn einigte, der allerdings erst 32jährig und KR Weissenbach nahe verwandt war.²⁰ Gegen die am 9. April 1811 erfolgte Wahl Karl v. Redings versuchte die Narauerpartei Sturm zu laufen,²¹ indem sie dem Rate das Gespenst einer Familien-Oligarchie an die Wand malte. Der GRat ging jedoch über den Antrag, die Ernennung Redings in Wiedererwägung zu ziehen, zur Tagesordnung über, worauf Herzog zu Protokoll gab, daß die Wahl mit Paragraph 14 des Gesetzes vom 26. April 1803 (Unzulässigkeit der Verwandtschaft bis zum Grade von Geschwisterkindern unter Kleinratsmitgliedern) nicht vereinbar sei. Die Opposition, die auf irgend-einem Umweg einen der ihrigen in die Exekutive zu bringen hoffte,²² erreichte nur soviel, daß das Parlament der Regierung den Wunsch nahe legte, ihm einen vollständigen und bestimmten Gesetzesvorschlag über unzulässige Verwandtschaftsgrade unter Mitgliedern der obersten Behörden vorzulegen. Demgemäß unterbreitete ihm der KRat zwei Vorschläge: einen über den „Ausstand der Mitglieder der Behörden in Fällen von Verwandtschaft oder Partheilichkeit“, einen zweiten über „Wählbarkeits-Bedinge“ für die Mitglieder des Appellationsgerichts und Verträglichkeit mit andern Stellen“. Die großrätliche, oppositionell zusammengesetzte Kommission²³ trug jedoch auf Ver-

²⁰ Karl v. Reding jun. (1779—1853) war seit 21. II. 1803 vermählt mit Maria Elisabetha Katharina Waldburga Baldinger, Tochter des Kasp. Joseph Ludwig Baldinger und dessen zweiter Gemahlin Maria Magdalena Weissenbach von Bremgarten, letztere eine Schwester Reg.-Rats Weissenbach. Appell.Rat Joh. Ludw. Aloys Baldinger, der als Kandidat etwa in Betracht gekommen wäre, war Bruder der oben genannten Waldburga, also Neffe Reg.Rats Weissenbach und vermählt mit Maria Carolina Vinzentia v. Reding, Tochter des früheren Reg.Rats v. Reding.

²¹ PGR II 38/39.

²² Vielleicht rechnete man im stillen mit einem Rücktritt Weissenbachs zu Gunsten v. Redings, in welchem Falle man um eine eigene Kandidatur — vorab Appell.Richter J. H. Weber in Bremgarten — nicht verlegen gewesen wäre.

²³ Mitglieder: Rothpletz, Bez.Untmann Bertschinger, Oberst Brentano, Fürsprecher Rohr, Gauch von Bettwil. PGR II 61.

werfung an, da der Vorschlag in bezug auf den Ausschluß wegen Verwandtschaft nicht alle in Betracht kommenden Grade nannte („bis zum 2. Grade der Blutsverwandtschaft“) und somit der Zweck der gegen Weissenbach-Reding gerichteten Aktion nicht erreicht worden wäre. Der GRat folgte der Kommission (28. Nov. 1811), und die Angelegenheit verlief damit im Sande.

Wie man sieht, war es der Aarauerpartei nicht gelungen, im KRate die Mehrheit zu erlangen, nur eine starke, für den Fortbestand des Kantons bedeutsame Auflockerung der ursprünglich einheitlich konservativen Zusammensetzung.²⁴

Auf die Administration wirkte die liberale Durchsetzung der Exekutive vorderhand eher nachteilig; das Regime zeigte nicht mehr, wie in den ersten Jahren, das Bild der Geschlossenheit, die durch die Person Dolders noch verstärkt worden war. Dolder hatte als Haupt der Regierung gegolten, was äußerlich dadurch zum Ausdruck kam, daß er die meiste Zeit das Präsidium in den obersten Räten führte. Sein Erfolg war aber weniger in der Kraft der Staatsführung begründet als in seiner Anpassungsfähigkeit, die ihm Anhänger in allen Lagern verschaffte. So war er gleichsam die symbolische Verkörperung des jungen, problematischen Staates: fast niemand traute ihm; aber jedermann respektierte in ihm, dem gewandten Politiker und Freund Frankreichs, das Werk des großen Schiedsrichters und Abenteurers.²⁵ Dolder fand zwar keinen Nachfolger von

²⁴ Auch im Appell.Gericht gewann die Aarauerpartei nur langsam an Boden; es traten ein: Melchior Lüscher 21. VI. 1803 (an Stelle Mantelins bzw. Fischers v. Hallwyl); Sebastian Dorer MD in Baden 7. VII. 1803 (an Stelle Meyenbergs); Vater Tanner v. Aarau und Scherenberg von Rheinfelden 25. X. 1803 (an Stelle Dorers u. d. verstorb. Ernst); Attenhofer, gew. Reg.Rat und Herzog v. Effingen 19./20. XI. 1806 (an Stelle von Ranz und Walter); Ranz 20. XI. 1806 (statt Dom. Baldinger); Joh. Ludwig Baldinger 5. V. 1807 (an Stelle des verstorb. Scherenberg); Joh. Kasp. Fischer v. Hallwyl 5. V. 1807 (an Stelle Herzogs); Heinr. Weber v. Bremgarten 3. V. 1808 (an Stelle Attenhofers); David Frey v. Aarau 1. XII. 1808 (an Stelle Lüschers). Seit 1808 bis 1813 setzte sich also das App.Ger. wie folgt zusammen: Ringier (bis 1813); Jehle, Schmid, Gehret, Ranz, Küng, Bertschinger, Finsterwald, Tanner, Baldinger, Fischer, Weber, Frey.

²⁵ Gewisse Episoden seines Lebens bedurften des Dunkels des Geheimnisses; so die Beteiligung am Friedtaler Gratifikations-Geschäft (Arg. 47, pag. 159 ff.). Das beneficium inventarii Dolders vom März 1807 ergab einen

gleichem Prestige, und bei der Besetzung der Ratspräsidien wurde seit seinem Weggang ein regelmäßiger Turnus beobachtet. Aber es war ein günstiges Vorzeichen für den kommenden Umschwung im Regime, daß es einem bestqualifizierten Vertreter der Aarauerpartei, nämlich Zimmermann, langsam gelang, einen zwar nicht formell, aber doch tatsächlich überwiegenden Einfluß auszuüben, und es ist hiefür bezeichnend, daß Zimmermann den beiden für die Wehrbereitschaft des Kantons wichtigsten Kommissionen angehörte: dem Kriegsrat, den er abwechselnd mit Herzog präsidierte, und dem Erziehungsrat, dessen sozusagen unbestrittener Führer er war.

Ein Rückblick zeigt, daß die liberale Opposition ihre bedeutendsten Erfolge der von den Landpatrioten geführten, bäuerlichen Großratsmehrheit zu verdanken hatte. Dennoch war es nicht zu einem ausgesprochenen Bauernregiment gekommen, wie es einmal Kengger befürchtete.²⁶ Dies verhinderte schon die durch die Verfassung ermöglichte und begünstigte unverhältnismäßig starke Vertretung des städtischen Elements in den Räten. Sodann waren die Bauern im ganzen zu konservativ, als daß sie sich den Landpatrioten für hin und weg verschrieben hätten; sie folgten denselben vor allem dann, wenn ihr Interesse unmittelbar auf dem Spiele stand. Dadurch entstand ein Ausgleich, der der Festigkeit des Kantons förderlich war.

Überschuß an Schulden, sodaß die Erben auf ihre Ansprüche verzichteten. Die Passiven betragen rund 76 000 Franken, die Aktiven rund 35 000 Franken, wozu aber noch Guthaben von Faillitschuldnern im Betrage von zirka 30 000 Franken kamen. Unter den Gläubigern Dolders figurieren mit Namen Staatskassa-Verwalter Seiler, Herzog von Effingen (für zirka 11 000 Franken), Wolf Dreyfuß und Albert Zeerleder. Postdirektor Dolder als einer der Erben des Verstorbenen trat die Verlassenschaft nachträglich doch an, da einige Gläubiger sich für den Verzicht auf ihre Ansprüche erklärten, das Weibergut nur zur Hälfte anerkannt (zirka 9000 Franken) und das Guthaben Dreyfußens, weil unbelegt, nicht anerkannt wurde (12—13 000 Fr.). Koser Aktenbündel.

²⁶ Er schrieb an Usteri im April 1809 von Lausanne aus: „Von Aarau habe ich lange nichts vernommen und weiß gar nicht, was Redings Abschied veranlaßt haben mag. Es scheint mir aber, daß die Zehntstürmer und Landpatrioten die Oberhand gewinnen, was ein ebenso schlimmes Regiment erwarten läßt als das der bernischen Speichellecker war.“ Corresp. Usteri. 480.